

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Ossiach am Montag, dem 2. Juli 2018 im Mehrzwecksaal des Ossiacher Tourismus- und Bürgerservicezentrums.

Beginn: 18 Uhr 00

Ende: 19 Uhr 45

Anwesende: Bürgermeister Johann Huber als Vorsitzender
1. Vizebürgermeister Philipp Kulterer
2. Vizebürgermeister Lorenz Pirker
die Gemeinderatsmitglieder Horst Dreier, DI Oliver Hönigsberger, Gregor Huber, Mag. Gregor Krappinger, Sandra Kulterer, Mag.^a Marie Lenoble, Engelbert Matschnig und Robert Puschl.

Ferner anwesend: Gernot Prinz als Ersatz für Herrn Vzbgm. Philipp Kulterer bei Punkt 13 der Tagesordnung (Umwidmungspunkt 7/2017) und für Herrn GR Gregor Huber bei Punkt 23 der Tagesordnung
Bruno Pedretschler als Ersatz für Frau GR Sandra Kulterer bei Punkt 13 der Tagesordnung (Umwidmungspunkt 7/2017) und für Herrn GR Engelbert Matschnig bei Punkt 23 der Tagesordnung
AL Bernhard Weger als Schriftführer
Tamara Traar als Finanzverwalterin
3 Zuhörer und 1 Vertreter der Presse (Steinmetz, Kleine Zeitung)

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden am 13. Juni 2018 schriftlich per E-Mail mit folgender Tagesordnung auf den heutigen Tag einberufen:

- 1.) Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Richtigstellung der Sitzungsniederschrift vom 10.04.2018
- 2.) Sanierung Teilbereich Rappitscher Straße (inkl. Bachumlegung und Parkplatz), Fördervereinbarung Kärntner Regionalfonds
- 3.) Bestandvertrag ÖBf AG – Gemeinde Ossiach, Parkplatz Kletterwald
- 4.) Vergabe Heimat-Wohnung Nr. 9 (Hemmersam) in Rappitsch 52
- 5.) Ao. Vorhaben Errichtung Parkplatz Kletterwald, Änderung Finanzierungsplan
- 6.) Änderung BZ – Aufteilung 2018
- 7.) Mittelfristiger Investitionsplan 2018-2022
- 8.) 1. Nachtragsvoranschlag ordentlicher und außerordentlicher Haushalt 2018
- 9.) Verordnung Behindertenparkplätze, Änderung
- 10.) Verordnung Halte- und Parkverbot Rappitscher Straße, Änderung
- 10.) Verordnung Halte- und Parkverbot Grundstücke 50/6 und Teilfläche 50/3 KG je KG 72323 Ossiach (Rüsthauseal)
- 11.) Ossiacher Parkgebührenverordnung 2018, Änderung
- 12.) Flächenwidmungsplanänderungen 2017
- 13.) Flächenwidmungsplanänderung 2018
- 14.) Hans Gröschl, Änderung Vereinbarung Beitritt zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach
- 15.) Scharner/Bacher, Zusatz zur Vereinbarung Beitritt Badegemeinschaft Alt-Ossiach
- 16.) Amt der Kärntner Landesregierung, Prüfungsbericht Bereichsprüfung über Teilbereiche der Gebarung – Dienstrecht und Personalwesen
- 17.) Kassenprüfungsbericht
- 18.) Aufhebung GR-Beschluss vom 10.04.2018 (Punkt 4, Abs. 2 – Nachwahl Ausschuss „Grüne“)
- 19.) Carinthischer Sommer, Ansuchen Sondersubvention Carinthische Wassermusik 2018, Bericht
- 20.) Personalangelegenheiten

Gemeinderates als Finanzverwalterin, den Amtsleiter sowie 3 Zuhörer, davon namentlich Herrn Dkfm. Krappinger sozusagen als Dauergast bei Sitzungen des Gemeinderates, herzlich willkommen.

Danach stellt er ausdrücklich die Beschlussfähigkeit und Vollzähligkeit des Gemeinderates fest und führt aus, dass die Protokolle der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 10.04.2017 allen Mitgliedern des Gemeinderates zugegangen sind. Nachdem keine Änderungswünsche geäußert werden, gelten diese Niederschrift als genehmigt und werden von den gewählten Protokollprüfern Herrn Vzbgm. Lorenz Pirker und Frau GR Sandra Kulterer unterfertigt.

Auf Antrag des Vorsitzenden werden Herr Vzbgm. Philipp Kulterer und Herr GR Oliver Hönigsberger zu Protokollprüfern der heutigen Sitzung gewählt.

Anschließend stellt der Vorsitzende gemäß § 35 Abs. 5 K-AGO den Antrag, die Tagesordnung einerseits um die Punkte

- ✓ „**Ao. Vorhaben Straßenbaumaßnahmen 2017-2018, Finanzierungsplan**“,
- ✓ „**Ao. Vorhaben Straßeninfrastrukturprojekte 2017-2018, Finanzierungsplan**“ und
- ✓ „**Wanderwegvereinbarungen Engelbert Matschnig und Hermann Huber, Änderung**“

zu erweitern, die Reihung der Tagesordnung ab Punkt 10 neu zu ordnen, da der Tagesordnungspunkt 10 doppelt aufscheint, wodurch die Tagesordnung nun das auf Seite 2 angeführte Aussehen mit 24 Punkten erhält.

Diesem Antrag wird mit 11 gg. 0 Stimmen die Zustimmung erteilt.

Ansonsten wird die Tagesordnung in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen, gilt als genehmigt und es wird mit Abarbeitung des Sitzungsprogrammes begonnen.

**Zu Punkt 2 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Sanierung Teilbereich Rappitscher Straße (inkl. Bachumlegung und Parkplatz),
Förderungsvereinbarung Kärntner Regionalfonds**

Berichterstattung:

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 den Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „Sanierung Rappitscher Straße (inklusive Parkplatz und Verlegung Klausnerbach)“ mit einem Volumen von € 166.000,00 beschlossen. Für eine Teilsumme dieses Finanzierungsplanes in Höhe von € 54.800,00 ist die Bedeckung durch eine Förderung aus Mitteln des Kärntner Regionalfonds in Form eines rückzahlbaren Kredites vorgesehen.

In der Zwischenzeit wurde der Förderungsantrag der Gemeinde Ossiach vom 15.03.2018 positiv erledigt und es liegt nun die Förderungsvereinbarung vom 30.04.2018 in der Höhe von € 54.800,00 zur Beschlussfassung vor.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Wie bereits ausgeführt, wurde der vom Gemeinderat am 10.04.2018 beschlossene Finanzierungsplan zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung eingereicht und wurde diese am 25.05.2018 von der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung erteilt. Dieser Finanzierungsplan wurde auch im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlags 2018 in das Budget eingearbeitet.

Nach diesem ausführlichen Bericht bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.05.2018 zur Kenntnis, der folgendes Aussehen hat und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Die Förderungsvereinbarung vom 30.04.2018, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ossiach als Förderungswerberin und dem Kärntner Regionalfonds als Förderungsgeber hinsichtlich eines rückzahlbaren Kredites in Höhe von € 54.800,00 für die Umsetzung des Projektes „Generalsanierung Teilbereich Rappitscher Straße (inklusive Parkplatz und Verlegung Klausnerbach)“ wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Die gegenständliche Förderungsvereinbarung ist diesem Sitzungsprotokoll als integrierender Bestandteil (Beilage GR 02.07.2018/TOP 2) angeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Angeichts der umfangreichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** abgehandelt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber Bestandvertrag ÖBf AG – Gemeinde Ossiach, Parkplatz Kletterwald

Der gewählte Berichtersteller führt aus::

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:
„Der vorliegende Bestandvertrag zwischen der ÖBF AG und der Gemeinde Ossiach hinsichtlich Überlassung einer Teilfläche aus dem Grundstück 48/1 KG 72323 Ossiach für die Errichtung von PKW-Abstellplätzen für den Kletterwald wird grundsätzlich beschlossen. Allerdings wird die benötigte Pachtfläche - wie mit der ÖBF AG abgesprochen - erst nach Fertigstellung des Parkplatzes festgelegt (Verweis auf den im Sitzungsakt aufliegenden Schriftverkehr).

Als Vertragspartner wäre die Gemeinde Ossiach und nicht die Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H. anzuführen.

Das Bruttoentgelt wird mit € 1,01/m² festgelegt.

Die endgültige Vertragsaufbereitung beschließt der Gemeinderat Ossiach in seiner nächsten Sitzung.“

Vermerk der Amtsleitung:

Nach Rücksprache mit Herrn Berger von der ÖBF AG wird der Vertragsbeginn und der Zahlungsbeginn von 01.01.2018 auf 01.04.2018 geändert. Ansonsten kann aus Sicht der Amtsleitung der Vertrag in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.05.2018 vor, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bestandvertrag Nr. 177_10431_00001 zwischen der Österreichischen Bundesforste AG kurz als ÖBf AG und der Gemeinde Ossiach kurz als Bestandnehmer bezeichnet hinsichtlich Pachtung einer Teilfläche des Grundstückes 48/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 540 m² zur Errichtung und Betrieb eines Parkplatzes mit der Bezeichnung Kletterwald, wird beschlossen.

Der gegenständliche Vertrag ist diesem Sitzungsprotokoll als integrierender Bestandteil mit der Bezeichnung „Beilage GR TOP 3/02.07.2018“ angeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Keine Wechselrede.

**Zu Punkt 4 der Tagesordnung: BE. Vzbgm. Philipp Kulterer
Vergabe Heimat-Wohnung Nr. 9 (Hemmersam) in Rappitsch 52****Der gewählte Berichterstatter führt aus:**

Bei der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes am 15.05.2018 wurde der Beschluss gefasst, die Heimat-Wohnung Nr. 9 in Rappitsch 52, Herrn Heinz Lechner, zuzuweisen. In der Zwischenzeit hat dieser jedoch der Gemeinde Ossiach mitgeteilt, dass er aus gesundheitlichen Gründen diese Wohnung im 2. Stock aufgrund des Fehlens eines Aufzuges doch nicht beziehen kann.

Vermerk der Amtsleitung:

Nach dem sechs Wohnungssuchende kontaktiert, aber dennoch kein Nachmieter gefunden werden konnte, hat die Gemeinde Ossiach eigentlich keine andere Wahl als das Vergaberecht nur für diese Wohnung (also einmalig) an die meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung abgetreten.

Der Vorsitzende und Bürgermeister dankt dem 1. Vizebürgermeister für seinen Bericht und erläutert den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 22.06.2018, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Nachdem kein Nachmieter für die gegenständliche Wohnung gefunden werden konnte, wird die Gemeinde Ossiach das Vergaberecht für diese Wohnung EINMALIG an die meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a, abtreten.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Dieser Tagesordnungspunkt wird **ohne Wortmeldung** abgeschlossen.

**Zu Punkt 5 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Ao. Vorhaben Errichtung Parkplatz Kletterwald, Änderung Finanzierungsplan****Berichterstattung:**

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 u.a. folgenden Beschluss gefasst:
„Die Finanzierung für das gegenständliche Projekt in Höhe von rund € 42.000,00 erfolgt zum Teil mittels BZ 2018 (€ 18.100,00), RegF-Darlehen (€ 13.900,00) sowie aus einem Beitrag der Tourismusregion Villach (€ 10.000,00) und wird im Sinne des nachstehenden Finanzierungskonzeptes beschlossen.“

Finanzierungsplan „Errichtung Parkplatz Kletterwald“

	Ausgaben	Einnahmen
Parkplatz Kletterwald laut Ausschreibungsverfahren	42.000,00	
Bedarfszuweisung 2018		18.100,00
RegF-Darlehen		13.900,00
Sonstige Einnahmen (Beitrag Region Villach)		10.000,00
Gesamtsummen:	42.000,00	42.000,00

Mit Schreiben des Kärntner Regionalfonds vom 03.05.2018, Zahl 03-FE6-8/7-2018, wurde der Gemeinde Ossiach mitgeteilt, dass für das Projekt „Herstellung Parkplatz Kletterwald“ kein Regionalfondskredit gewährt werden kann, da die Parkplatzfläche nicht im Eigentum der Gemeinde Ossiach steht, sondern lediglich eine Pachtfläche der ÖBf AG darstellt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Aufgrund dieser Mitteilung waren Amtsleiter und Finanzverwalterin gefordert, sich für das im obigen Finanzierungsplan ausgewiesene RegF-Darlehen in Höhe von € 13.900,00 nach einer anderen Finanzierungsvariante umzusehen.

So werden die für 2018 in der BZ-Aufteilung vom 10.04.2018 vorgesehenen Mittel für das Projekt „Ortsentwicklung GEO-Ortsraumgestaltung Ossiach, 1. Umsetzungsphase“ um € 13.900,00 von bisher € 51.300,00 auf € 37.400,00 gekürzt.

Dies ist auch so im ersten 1. NTV 2018 vorgesehen.

Nach diesem umfassenden Bericht bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 22.06.2018 zur Kenntnis, der folgendes Aussehen hat und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Finanzierungsplan und damit der Beschluss des Gemeinderates Ossiach vom 10.04.2018 hinsichtlich des Projektes „Errichtung Parkplatz Kletterwald“ werden insofern geändert als anstelle des RegF-Darlehens in Höhe von € 13.900,00 nun die Bedarfszuweisung für dieses Projekt um eben diesen Betrag von bisher € 18.100,00 auf nunmehr € 32.000,00 erhöht wird.

Der geänderte Finanzierungsplan hat nun folgendes Aussehen:

Änderung Finanzierungsplan „Errichtung Parkplatz Kletterwald“		
	Ausgaben	Einnahmen
Parkplatz Kletterwald laut Ausschreibungsverfahren	42.000,00	
Bedarfszuweisung 2018		32.000,00
Sonstige Einnahmen (Beitrag Region Villach)		10.000,00
Gesamtsummen:	42.000,00	42.000,00

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Auch dieser Tagesordnungspunkt wird **ohne Diskussion** abgeschlossen.

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Änderung BZ – Aufteilung 2018**

Berichterstattung:

Wie im vorhergehenden Tagesordnungspunkt ausführlich beschrieben, musste der Finanzierungsplan für das Projekt „Errichtung Parkplatz Kletterwald“ geändert werden. Diese Änderung hat zur Folge, dass auch die vom Gemeinderat Ossiach am 10.04.2018 beschlossene Aufteilung der Bedarfszuweisungen 2018 einer Änderung zu unterziehen ist.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Änderung der BZ – Aufteilung 2018 erfährt insofern eine Änderung als für die Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Errichtung Parkplatz Kletterwald“ kein RegF-Darlehen gewährt wird. Aus diesem Grunde ist der als Regionalfondskredit vorgesehene Betrag in Höhe von € 13.900,00 über eine andere Schiene zu finanzieren, und zwar werden die BZ – Mittel für das ao. Vorhaben

„Ortsentwicklung GEO-Ortsraumgestaltung Ossiach, 1. Umsetzungsphase“ um € 13.900,00 von bisher € 51.300,00 auf nunmehr € 37.400,00 gekürzt.
Dies ist auch bereits so im 1. NTV 2018 vorgesehen.

Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 22.06.2018 vor, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:

Die vom Gemeinderat Ossiach am 10.04.2018 beschlossene BZ – Aufteilung für das Jahr 2018 wurde aufgrund der obigen Ausführungen geändert, wird in der vorliegenden Form beschlossen und hat nun folgendes Aussehen:

BZ-Aufteilung 2018 - 1. Änderung

(BZ - Zusage € 284.000,00 v.29.09.2017, Zahl: 03-ALL-58/28-2017, eingelangt am 29.09.2017)
(Förderzusage Kommunale Bauoffensive 2018, Zahl: 03-FE6-8/9-2018 -002/2018- eingelangt am
04.06.2018)

Ordentlicher Haushalt:			
Tilg.REGF-Darl.-"Sanierung Radweg R2 Ossiach" -Teil 1		€	3.300,00
Tilg.REGF-Darl.-"Sanierung Radweg R2 Ossiach" -Teil 2		€	1.500,00
Tilg.REGF-Darl. Herstellung Spielvogelweg		€	1.600,00
Förderung Carinthischer Sommer - Gemeindebetrag		€	7.300,00
Errichtung Tourismus- und Bürgerservicezentrum (Darlehen)		€	42.500,00
Zwischensumme 1:		€	56.200,00
Außerordentlicher Haushalt:			
Errichtung Parkplatz Kletterwald		€	32.000,00
Straßeninfrastrukturprojekte 2018		€	15.000,00
San.Rapp.Str.Bereich Rüsthaus (inkl.Parkpl.u.Umlegung Klausnerbach)		€	69.700,00
Zu- und Umbau sowie Sanierung Rüsthaus FW Ossiach		€	47.700,00
Ortsentwickl.GEO-Ortsraumgest.Oss.,1.Umsetzungsphase		€	37.400,00
Revision Flächenwidmungs- und Bebauungsplan 2018-2019		€	26.000,00
Zwischensumme 2:		€	227.800,00
<u>BZ-Zusage 2018 (Gesamtsumme Zw. 1 - 2):</u>		€	284.000,00
BZ-Zusagen 2018 a.R. – Kommunale Bauoffensive (KBO)		€	41.500,00
<u>BZ - Zusage 2018 Gesamt (i.R. und a.R.)</u>		€	325.500,00
BZ - Zusagen 2017 offen (noch nicht abberufen):			
Straßenbaumaßnahmen 2017		€	43.000,00
Ortsentwickl.GEO-Ortsraumgest.Oss.,1.Umsetzungsphase		€	45.000,00
Ausbau Bauhof Ossiach - Erweiterung 2017		€	6.000,00
Summe offene BZ-Anweisungen 2017		€	94.000,00
<u>BZ - Zusagen 2018 - Abrufungen</u>		€	158.900,00
Davon ordentlicher Haushalt	€	0,00	
Außerordentlicher Haushalt	€	117.400,00	
BZ a.R. - KBO Rapp.Str. (inkl.Bachumlegung und Parkpl.)	€	41.500,00	
BZ 2018 – noch abzurufen:		€	166.600,00
Ossiach, am 19. Juni 2018			

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Keine Diskussion.

**Zu Punkt 7 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Mittelfristiger Investitionsplan 2018 - 2022**

Über Ersuchen des Vorsitzenden und gewählten Berichterstatter führt der Amtsleiter aus:

Die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung hat mit Erlass vom 20.12.2016, Zahl 03-FE6-7/1-2016 (002/2016) den vom Gemeinderat Ossiach am 27.10.2016 beschlossenen mittelfristigen Investitionsplan für die Jahre 2016 – 2020 genehmigt.

Nun wurde dieses mittelfristige Planungsinstrument überarbeitet, auf den aktuellen Stand gebracht und enthält alle derzeit laufenden außerordentlichen Vorhaben, welche kurz skizziert werden.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Alle derzeit laufenden Projekte sind gemeinsam von der Finanzverwalterin und dem Amtsleiter in den aktuellen mittelfristigen Investitionsplan aufgenommen worden, sodass dieser Plan nun beschlossen und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung eingereicht werden kann.

*Der Bürgermeister dankt für die Berichterstattung und legt den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 22.06.2018 dar, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*

der Gemeinderat möge beschließen:

Der vorliegende mittelfristige Investitionsplan für die Jahre 2018-2022 wird in der vorliegenden Form beschlossen, ist diesem Sitzungsprotokoll als intergrierender Bestandteil mit der Bezeichnung „Beilage GR 02.07.2018/TOP 7“ angeschlossen und wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung bei der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung eingereicht.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Keine Wechselrede.

**Zu Punkt 8 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
1. Nachtragsvoranschlag ordentlicher und außerordentlicher Haushalt 2018**

Der Vorsitzende ersucht die Finanzverwalterin Tamara Traar, die erstmalig an einer Sitzung des Gemeinderates teilnimmt, um Berichterstattung, worauf diese wie folgt ausführt:

Seit der Beschlussfassung des Voranschlages 2018 am 20.12.2017 ist mehr als ein halbes Jahr vergangen und es wurden die notwendigen Budgetanpassungen sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Haushalt vorgenommen.

Dabei erhöht sich das Volumen des ordentlichen Haushaltes um € 10.000,00 von bisher € 3.089.300,00 auf € 3.099.300,00.

Im außerordentlichen Haushalt beträgt die Erweiterung auf der Einnahmen- und Ausgabenseite € 541.400,00, und zwar von bisher € 190.000,00 auf € 731.400,00.

Auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses 2017 wurden die nachstehend angeführten Überschüsse und Abgänge im ordentlichen Haushalt sowie den Haushalten mit Kostendeckungsprinzip zum Teil eingearbeitet:

Einrichtungen Förderung und Maßnahmen Tourismus E/A	217.500,00
Sollüberschuss JR 2017, Gesamtsumme	11.404,54
(Rest 1.404.54 übrig für 2.NTV 2018)	

Die Überschüsse in den Betrieben blieben derzeit noch unberücksichtigt.

Danach erläutert die Finanzverwalterin noch einige größere Positionen im Einnahmen- und Ausgabenbereich und verweist auf die tieferstehend im Detail aufgelisteten Beträge über € 1.000,00 im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt und merkt abschließend noch an, dass alle übrigen Änderungen geringfügige Beträge betreffen, die im Detail der im Sitzungsakt befindlichen Aufstellung zu entnehmen sind.

Auflistung 1. NTV 2018 - Änderungen Ausgaben o.H. ab € 1.000,00:

1/01000/51100	Zentralamt, Bezüge handwerkli. Verw.(Geist, Abfertigung)	5.600,00
1/01000/56600	Zentralamt, Zuwend. Dienstjubiläum (2018 kein DJ)	-5.000,00
1/03100/7280	Raumordnung, Entgelt.f.sonst.Leist. (VA gekürzt – aoV 18/19)	-2.200,00
1/16300/6170	Feuerwehr, Instandh. von Fahrzeugen (Repar.FE40FF)	1.400,00
1/21000/75210	Pflichtschulen,Schulerh.Beitr., Musikschule Feldk.	1.000,00
1/2110/6140	Volksschule, Instand.v.Gebäud.(Tischpl. Abschl. und lackieren)	2.600,00
1/3220/7570	Maßnahmen zur Förd.Musikpfl.(Förderung CS, Gem.Chor)	8.200,00
1/4260/7280	Flüchtlingshilfe, Entgelte f. sonst. (Arbeit Flüchtlinge)	1.800,00
1/4260/7770	Flüchtlingshilfe, Kapitaltransferzahl. (Verein MiOs)	3.000,00
1/6160/7010	Sonst.Straßen/Wege, Pachtzinse (ÖBF, Mountainb.Ossiach-VI)	1.400,00
1/63300/7280	Wildbachbegehung, Entgelt.f.sonst.Leist (Umwelterkundung)	2.400,00
1/7420/75500	Produktionsförderung, Haltungskosten (Tierzuchtförder.2018)	1.500,00
1/77000/96400	Fremdenverkehr, Abwicklung Soll-Abgang RE-Abschl.2017	-50.000,00
1/77100/75500	Laufende Transferzahlungen, an OIG (Tourismusabgabe)	-18.000,00
1/78200/7550	Wirtschaftsförderung, Nahversorgung (Krappinger)	1.800,00
1/82000/0400	Anschaffung einer Kehrmaschine (lt. Beschl.v. 10.04.18)	15.000,00
1/82000/40100	Wirtschaftshof, Materialien (geschätzter Bedarf 2018)	1.000,00
1/82000/61700	Wirtschaftshof, Instand.v.Fahrzeugen (Rep.Traktor/Rasenm.)	3.500,00
1/8500/61200	Betriebe d. Wasserversorgung, Instandhalt. v. Wasseranlagen	1.000,00
1/8500/61400	Betriebe d. Wasserversorgung, Instandh.v. Beh. und Leit.	2.000,00
1/8500/72010	Betriebe d. Wasserversorgung, Kostenbeitr. WiHof Arbeiter	2.800,00
1/8500/72800	Betriebe d. Wasserversorgung, sonst.Leist	1.400,00
1/8500/75500	Betriebe d. Wasserversorgung, Transferz.an WVO (Betriebsk.)	1.000,00
1/85200/7201	Betriebe Müllbeseitigung, WiHof Arbeiter (Erhöh.Stundensätze)	1.000,00
1/9800/91080	Haushaltsausgleich, Zuführungen an den o. HH	10.000,00

Auflistung 1. NTV 2018 oH - Änderungen Einnahmen ab € 1.000,00:

2/01000/8290	Zentralamt, sonst. Einnahmen (GS Abf.Vers.Geist)	6.000,00
2/32200/87120	Maßnahme z.Förder. Musik , BZ (Förderung CS)	7.300,00
2/41100/82800	Sozialhilfe, Rückersatz	10.100,00
2/51200/87100	Gesunde Gemeinde, Förderung AdKL	1.000,00
2/61200/86800	Gde.Straßen,Strafgelder Erhöhung	1.400,00
2/7700/96800	Fremdenverkehr, Soll-Abgang RE-Abschl. 2017	50.000,00
2/82000/81010	WiHof, Leistungserl. Arbeiter (Erhöhung Stundensätze)	6.300,00
2/82000/81020	WiHof, Leistungserl. Maschinen (Erhöh.Stundens.+Kehrmasch.)	5.600,00
2/82000/91080	WiHof, Zuführung vom oH Gruppe 9 (Überschuss 2017)	10.000,00
2/85000/86700	Betr.d.Wasserversorgung, WG Ostriach	9.000,00
2/85200/86200	Betr.d. Müllbes., lfd. Transferzahl. (AWV)	1.400,00

2/87020/87120	OIG, BZ Darlehen TBSZ	2.500,00
2/92000/83310	Gemeindeabgaben, Kommst. (angel.an RA 2017)	2.300,00
2/92100/83400	Geteilte Abgaben, Fremdenverkehrsabgabe	-18.000,00
2/99000/96300	Abwicklung Soll-Übersch. 2017 f. HH-Ausgl.1.NTV	11.400,00

Auflistung 1. NTV 2018 aoH - Änderungen Ausgaben ab € 1.000,00:

5/03110/72800	Neuerst.Flächenwidmungspl und Bebauungspl.	26.400,00
5/16300/61400	Zu-u.Umbau sowie Sanierung Rüsthaus	659.900,00
5/363210/96400	Gestaltungsinitiative GEO-Ortskernentwicklung, Soll-Abgang 2017	13.800,00
5/363210/0500	GEO-Ortskernentwicklung, 1. Umsetzungsphase	18.600,00
5/61220/00200	Straßenbauvorhaben 2017-2018	-3.200,00
5/61220/9640	- „ -, Soll-Abgang 2017	21.200,00
5/612230/00600	Sanierung Rapp.Straße und Umlegung Klausnerbach	166.000,00
5/612240/00200	Errichtung Parkplatz Kletterwald	42.000,00
5/612310/00600	Straßeninfrastruktur 2017-2018	-1.200,00
5/612310/96400	Straßeninfrastruktur 2017-2018, Soll-Abgang RA2017	1.200,00
5/82000/614000	Bauhof, Adaptierungsmaßnahmen	5.200,00
5/82000/96400	Bauhof, Adaptierungsmaßnahmen Soll-Abgang RA2017	800,00

Auflistung 1. NTV 2018 aoH - Änderungen Einnahmen ab € 1.000,00:

6/03110/87110	Revision bzw. Neuerstellung Flächenw.u. Bebauungspl.(BZ)	26.000,00
6/16300/345000	Zu-u.Umbau sowie Sanierung Rüsthaus, Darlehen OIG	250.900,00
6/16300/96300	- „ -, – Soll-Überschuss 2017	408.900,00
6/363210/87110	Gestaltungsinitiative GEO-Ortskernentwicklung, BZ	32.400,00
6/612220/34100	Straßenbauvorhaben 2017-2018, RegF-Darlehen	-4.900,00
6/612220/87110	Straßenbauvorhaben 2017-2018, BZ 2017	23.000,00
6/612230/34100	San. Rappitsch. Straße, RegF-Darlehen	54.800,00
6/612230/87110	- „ -, BZ a.R. (KBO)	41.500,00
6/612230/87110	- „ -, BZ 2018	69.700,00
6/612240/82900	Errichtung Parkplatz Kletterwald (Beitr.Region Villach)	10.000,00
6/612240/87110	- „ Bedarfszuweisung 2018	32.000,00
6/82000/871100	Wirtschaftshof Adaptierung, BZ 2017	6.000,00

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2018 ist sowohl im ordentlichen Haushalt als auch im außerordentlichen Haushalt ausgeglichen.

*Der Bürgermeister und Vorsitzende dankt der Finanverwalterin für die perfekte Berichterstattung und verliest den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 22.06.2018, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Durch den 1. Nachtragsvoranschlag 2018 erhöht sich das Volumen des bisherigen Voranschlages im ordentlichen Haushalt von bisher € 3.089.300,00 um € 10.000,00 auf € 3.099.300,00 und im außerordentlichen Haushalt von € 190.000,00 um € 541.400,00 auf nunmehr € 731.400,00. Die nachstehende Verordnung hat folgendes Aussehen und wird beschlossen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom **02. Juli 2018, Zahl 902/1/2018**, über die Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2018 für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt

Gemäß § 88 der der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird der Voranschlag der Gemeinde Ossiach nach der Verordnung des Gemeinderates Ossiach vom 20.12.2017, Zahl 902/3/2017, im Sinne der Anlagen abgeändert

I.

Der **§ 1 (Voranschlagsbeträge)** der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

	bisherige Gesamtsummen:	erweitert um:	neue Gesamtsummen:
<u>a.) ordentlicher Haushalt:</u>			
Einnahmen:	€ 3.089.300,00	€ 10.000,00	€ 3.099.300,00
Ausgaben:	€ 3.089.300,00	€ 10.000,00	€ 3.099.300,00
<u>b.) Außerordentlicher Haushalt:</u>			
Einnahmen:	€ 190.000,00	€ 541.400,00	€ 731.400,00
Ausgaben:	€ 190.000,00	€ 541.400,00	€ 731.400,00
c.) Gesamteinnahmen:	€ 3.279.300,00	€ 551.400,00	€ 3.830.700,00
Gesamtausgaben:	€ 3.279.300,00	€ 551.400,00	€ 3.830.700,00

II.

Weitere Feststellungen:

a.) Kassen- (Kontokorrent) Kredite:

Mit Beschluss vom 20.12.2017 wird festgesetzt, dass die Gemeinde gemäß § 35 Abs. 2 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO), zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen- (Kontokorrent) Kredite bis zum Höchstausmaß von **€ 516.000,00** aufnehmen kann und zwar bei folgenden Bankinstituten:

Raiffeisenbank Ossiacher See	€	300.000,00
Austrian Anadi Bank AG, Klagenfurt	€	100.000,00
Sparkasse Feldkirchen	€	76.000,00
Volksbank Kärnten eG	€	40.000,00

b.) Wirtschafts-bzw. Bauhof:

Für den Wirtschaftshof der Gemeinde Ossiach werden nachstehende Stundensätze beschlossen:

1.) Verrechnungsstunden für Bauhofarbeiter	€	37,00
2.) Verrechnungsstunden für Traktor	€	32,00
3.) Verrechnungsstunden für Kehrmaschine	€	32,00
4.) Ersatz für Klein-LKW je gefahrenen km	€	1,50

III.

Diese Verordnung tritt am **03. Juli 2018** in Kraft.

Der Bürgermeister
Johann Huber

Angeschlagen am: 03.07.2018

Abgenommen am: 17.07.2018

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Angesichts der umfangreichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** abgehandelt.

**Zu Punkt 9 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Verordnung Behindertenparkplätze, Änderung“**

Bericht des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat Ossiach hat am 05.07.2016 eine Verordnung beschlossen, mit welcher Behindertenparkplätze in der Gemeinde Ossiach festgelegt werden.

Nunmehr hat die AG Parkgebühren angeregt, auch am neu gestalteten Parkplatz beim Rüsthaus in Rappitsch noch einen zusätzlichen Behindertenparkplatz - mit der Nummerierung 7 - zu verordnen.

Vermerk der Amtsleitung:

Der Lageplan, welcher diesen 7. verordneten Behindertenparkplatz darstellt, wird als eigene Beilage dieser Verordnung angeschlossen.

Nach Abschluss der Berichterstattung legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 22.06.2018 dar, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:

Im Bereich des Parkplatzes beim Rüsthaus in Rappitsch wurde ein zusätzlicher Behinderparkplatz geschaffen. Aus diesem Grunde wird die Verordnung des Gemeinderates Ossiach vom 05.07.2016 neu erlassen. Diese wird in der vorliegenden Form beschlossen und lautet wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 02.07.2018, Zahl: 640/3/2018, mit
welcher **B e h i n d e r t e n p a r k p l ä t z e** verordnet werden

Gemäß § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 25/2017, iVm §§ 43 Abs. 1 lit b und 94 d Zif. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot

Das Halten und Parken ist auf den nachfolgend angeführten 7 Abstellplätzen, die in beiliegenden Lageplänen, die integrierende Bestandteile der gegenständlichen Verordnung bilden, blau dargestellt sind, verboten:

1. Unmittelbar vor dem Tourismus- und Bürgerservicezentrum
2. In der südwestlichen Ecke des Grundstückes 41/1 KG 72323 Ossiach
- 3-4. In der nordöstlichen Ecke des „Stiftsschmiedeparkplatzes“
- 5-6. An der Nordostseite des Strandbadgebäudes Ossiach 6
7. Im südöstlichen Bereich des Grundstückes 48/5 KG 72323 Ossiach

Von diesem Verbot sind Menschen mit Behinderungen nach § 29b StVO 1960 ausgenommen.

Als visuelle Grundlage für die örtliche Abgrenzung dieser Parkflächen dienen die beiliegenden Lagepläne vom 14.06.2016 im Maßstab 1:2000 sowie vom 19.06.2018 im Maßstab 1:500. In diesen Lageplänen (Orthofoto aus Kärnten ATLAS) sind die Behindertenparkplätze in blauer Farbe dargestellt.

§ 2

Aufstellen von Verkehrszeichen

Das gemäß § 1 verordnete Halte- und Parkverbot ist im Sinne der grafischen Darstellung, die einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, zu kennzeichnen.

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO 1960 geahndet.

§ 4

Inkrafttreten der Verordnung

- (1) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 2 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 05.07.2016, Zahl: 640/3/2016, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Johann Huber

Beilagen:

Lageplan (M 1:2000)

Lageplan (M 1:500)

Grafische Darstellung Straßenverkehrszeichen

Dieser Verordnung ergeht nachrichtlich an:

- 1) Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen (Verwaltungsstrafrecht), per E-Mail: post.bhfe@ktn.gv.at
- 2) Polizeiinspektion Bodensdorf, per E-Mail: PI-K-Bodensdorf@polizei.gv.at
- 3) Amtstafel
- 4) Z.d.A.

Die in der Verordnung angeführten Beilagen sind diesem Sitzungsprotokoll als integrierende Bestandteile mit der Bezeichnung Beilagen „GV 22.06.2018/TOP 9“ angefügt.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Eine **Wortmeldung** zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Herrn **GR Horst Dreier**.

**Zu Punkt 10 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Verordnung Halte- und Parkverbot Rappitscher Straße, Änderung**

Der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter führt aus:

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 für die Rappitscher Straße ein beidseitiges Halte- und Parkverbot beschlossen, ebenso eine Regelung für das Parken am neu asphaltierten Parkplatz beim Rüsthaus (Grundstücke .262 und 48/5 je KG 72323 Ossiach) sowie auch ein Halte- und Parkverbot im Zufahrts- und Vorplatzbereich des Feuerwehrhauses auf dem Grundstück 50/6 sowie der Pachtfläche (270 m²) aus dem Grundstück 50/3 je KG 72323 Ossiach ausgenommen Fahrzeuge von Personen im Feuerwehrdienst.

Der entsprechende Beschluss wurde mittels Verordnung umgesetzt und in Kraft gesetzt, allerdings mit Ausnahme der neu gestalteten Parkflächen .262 und 48/5 je KG 72323 Ossiach, weil bereits die ersten Erfahrungen gezeigt haben, dass die angedachte Variante nicht zielführend ist.

Aus diesem Grunde hat auch die Arbeitsgruppe Parkgebühren in ihrer Sitzung am 06.06.2018 den Beschluss gefasst, diesen Parkplatz ebenso in die Gebührenpflicht mitaufzunehmen.

Vermerk der Amtsleitung:

Es wird nun vorgeschlagen, für das beidseitige Halte- und Parkverbot auf der Rappitscher Straße eine eigene Verordnung zu erlassen, ebenso für das Halte- und Parkverbot im Manipulationsbereich der Grundstücke 50/6 KG 72323 Ossiach und 50/3 KG 72323 Ossiach (ÖBf-Pachtfläche von rund 270 m²). Der gebührenpflichtige Parkplatz (Grundstücke .262 und 48/5 je KG 72323 Ossiach) wird ohnehin in die Ossiacher Parkgebührenverordnung 2018 (laut TOP 12) aufgenommen.

Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 22.06.2018, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 10.04.2018, Zahl: 640/3/2018, mit welcher auf der Rappitscher Straße – Wegnummer 0003 – sowie auf den Grundstücken 50/6 und einer Teilfläche des Grundstückes 50/3, alle KG 72323 Ossiach, Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen verfügt, wird neu erlassen und bezieht sich nur mehr auf die Rappitscher Straße. Für den Vorplatz- und Parkbereich beim Rüsthaus Rappitch 59 wird ein separates Halte- und Parkverbot verordnet.

Die nachstehende Verordnung wird beschlossen und hat folgendes Aussehen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 02.07.2018, Zahl: 640/4/2018, mit welcher auf der Rappitscher Straße (Gemeindestraße Grundstück 923/13 KG 72323 Ossiach - Wegnummer 0003) Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen verfügt werden

Gemäß § § 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 25/2017 in Verbindung mit den §§ 43, 44, § 52 a) lit 13 b, 54 und 94 d lit. 4.a) der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017, wird verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot

Auf der Gemeindestraße Rappitscher Straße (Grundstück 923/13 KG 72323 Ossiach – Wegnummer 0003), wird auf der gesamten Länge laut beiliegendem Übersichtsplan (Anlage 1) ein beidseitiges Halte- und Parkverbot erlassen.

Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Kennzeichnung

Der Bereich des Halte- und Parkverbotes auf der Rappitscher Straße ist durch die Anbringung der Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b. StVO 1960 (**Halten und Parken verboten**) sowie durch Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 (**Gilt für beide Straßenseiten – dargestellt durch Pfeil rechts und links** sowie „ANFANG“ bzw. „ENDE“) im Sinne der grafischen Darstellung (Anlage 2 dieser Verordnung) kundzumachen.

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 der StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

§ 4

Inkrafttreten der Verordnung

- 1) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 2 in Kraft.
- 2) Überdies ist die Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes Ossiach ortsüblich zu verlautbaren.
- 3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 10.04.2018, Zahl: 640/3/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Johann Huber

Anlage 1: Übersichtsplan (M 1:3500)

Anlage 2: Grafische Darstellung Vorschriftenzeichen

Dieser Verordnung ergeht nachrichtlich an:

- 5) Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen (Verwaltungsstrafrecht), per E-Mail: post.bhfe@ktn.gv.at
- 6) Polizeiinspektion Bodensdorf, per E-Mail: PI-K-Bodensdorf@polizei.gv.at
- 7) Amtstafel
- 8) Z.d.A.

Die in der Verordnung angeführten Anlagen bilden integrierende Bestandteile dieses Sitzungsprotokolles und sind mit Bezeichnung Beilagen „GV 22.06.2018/TOP 10“ versehen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

*In Anbetracht der umfangreichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt ohne **Wechselrede** abgeschlossen.*

**Zu Punkt 11 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Verordnung Halte- und Parkverbot Grundstücke 50/6 und Teilfläche 50/3 je KG
72323 Ossiach (Rüsthauseareal)**

Berichterstattung des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 für die Rappitscher Straße ein beidseitiges Halte- und Parkverbot beschlossen, ebenso eine Regelung für das Parken am neu asphaltierten Parkplatz beim Rüsthause (Grundstücke .262 und 48/5 je KG 72323 Ossiach) sowie auch ein Halte- und Parkverbot im Zufahrts- und Vorplatzbereich des Feuerwehrhauses auf dem Grundstück 50/6 sowie der Pachtfläche (270 m²) aus dem Grundstück 50/3 je KG 72323 Ossiach ausgenommen Fahrzeuge von Personen im Feuerwehrdienst.

Der entsprechende Beschluss wurde mittels Verordnung umgesetzt und in Kraft gesetzt, allerdings mit Ausnahme der neu gestalteten Parkflächen .262 und 48/5 je KG 72323 Ossiach, weil bereits die ersten Erfahrungen gezeigt haben, dass die angedachte Variante nicht zielführend ist.

Aus diesem Grunde hat auch die Arbeitsgruppe Parkgebühren in ihrer Sitzung am 06.06.2018 den Beschluss gefasst, diesen Parkplatz ebenso in die Gebührenpflicht mitaufzunehmen.

Vermerk der Amtsleitung:

Es wird nun vorgeschlagen, für das Halte- und Parkverbot im Manipulationsbereich der Grundstücke 50/6 KG 72323 Ossiach und 50/3 KG 72323 Ossiach (ÖBf-Pachtfläche von rund 270 m²) eine eigene Verordnung zu erlassen, ebenso für das beidseitige Halte- und Parkverbot auf der Rappitscher Straße. Der gebührenpflichtige Parkplatz (Grundstücke .262 und 48/5 je KG 72323 Ossiach) wird ohnehin in die Ossiacher Parkgebührenverordnung 2018 (laut TOP 12) aufgenommen.

*Nach seinem Bericht bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den Antrag des Gemeindevorstandes vom 22.06.2018 näher, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*

der Gemeinderat möge beschließen:

Die beiliegende Verordnung des Gemeinderates Ossiach vom 02.07.2018 über die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der Grundstücke 50/6 und einer Tfl. von 50/3 je KG 72323 Ossiach (Rüsthause der Freiwilligen Feuerwehr Ossiach) wird in der vorliegenden Form beschlossen und lautet wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 02.07.2018, Zahl: 640/5/2018, mit welcher auf den Grundstücken 50/6 KG 72323 Ossiach und einer Teilfläche des Grundstückes

50/3 KG 72323 Ossiach (ÖBf - Pachtfläche im Ausmaß von 270 m²) Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen verfügt werden

Gemäß § § 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 25/2017 in Verbindung mit den §§ 43, 44, § 52 a) lit 13 b, 54 und 94 d lit. 4.a) der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017, wird verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot

Im Bereich des Rüsthauses der Freiwilligen Feuerwehr Ossiach wird für das Grundstück 50/6 KG 72323 Ossiach und einer Teilfläche des Grundstückes 50/3 KG 72323 Ossiach (ÖBf-Pachtfläche im Ausmaß von rund 270 m²) ein Halte- und Parkverbot im Sinne des beiliegenden Lageplanes mit der im § 2 Abs. 2 festgelegten Ausnahme verordnet. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Kennzeichnung

Der Bereich des Halte- und Parkverbotes auf den Flächen der Grundstücke 50/6 und 50/3 je KG 72323 Ossiach ist durch die Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b. StVO 1960 (**Halten und Parken verboten**) sowie folgender Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 im Sinne der grafischen Darstellung (Anlage 2 dieser Verordnung) kundzumachen:

Ausgenommen Fahrzeuge von Personen im Feuerwehrdienst

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 der StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

§ 4

Inkrafttreten der Verordnung

- 1) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 2 in Kraft.
- 2) Überdies ist die Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes Ossiach ortsüblich zu verlautbaren.
- 3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 10.04.2018, Zahl: 640/3/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Johann Huber

Anlage 1: Lageplan (M 1:500)

Anlage 2: Grafische Darstellung Vorschriftszeichen

Dieser Verordnung ergeht nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen (Verwaltungsstrafrecht), per E-Mail: post.bhfe@ktn.gv.at

2. Polizeiinspektion Bodensdorf, per E-Mail: PI-K-Bodensdorf@polizei.gv.at

3. Amtstafel

4. Z.d.A.

Die in der Verordnung angeführten Anlagen bilden integrierende Bestandteile dieses Sitzungsprotokolles und sind mit der Bezeichnung Beilagen „GR 02.07.2018/TOP 11“ versehen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Keine **Diskussion**.

**Zu Punkt 12 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Ossiacher Parkgebührenverordnung 2018**

Berichterstattung durch den Bürgermeister:

Aufgrund des Beschlusses der Arbeitsgruppe Parkgebühren vom 06.06.2018 werden die Parkplätze Rüsthaus und Volksschule als Parkplätze 6 + 7 in die Ossiacher Parkgebührenverordnung 2018 neu aufgenommen und die entsprechenden Parkscheinautomaten aufgestellt.

Ein Automat ist noch zusätzlich anzuschaffen, die Kosten dafür betragen € 2.000,00 netto zuzüglich Kosten für Schlösser, Programmierung, Fundamentrahmen etc..

In der Zwischenzeit wurde auch die Markierung des neu asphaltierten Parkplatzes beim Rüsthaus vorgenommen und zusätzlich ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Ferner wurde die von der AG Parkgebühren angeregte zusätzliche Aufnahme der Formulierung im § 3 Abs. 3 „oder € 10,00 für jeden angefangenen Monat“ mit der zuständigen Juristin bei der Gemeindeabteilung (Fr. Dr. Krenn) eingehend besprochen – siehe dazu nähere Ausführungen im Vermerk der Amtsleitung.

Vermerk der Amtsleitung:

Laut Frau Dr. Krenn ist die bisherige Pauschalgebühr für Ausnahmegewilligungen im § 3 Abs. 3 als Jahresgebühr zu verstehen, da ja im § 2 Abs. 2 die Gebührenpflicht vom 1.1. bis 31.12. – also ganzjährig - festgesetzt ist. Demgemäß müsste die Pauschalgebühr bei einer Festlegung von € 10,00 für jeden angefangenen Monat € 120,00 betragen.

Sie rät der Gemeinde daher dringend (Telefonat am 7.6.2018 im Büro des AL im Beisein von Herrn Bgm. Huber und Vzbgm. Pirker) in der neuen Verordnung im § 3 Abs. 3 die bisherige Formulierung durch die im Gesetz festgelegte, nämlich „Für Ausnahmegewilligungen gemäß § 7 dieser Verordnung beträgt die Pauschalgebühr € 10,00 für jeden angefangenen Monat“, zu ersetzen.

Wenn man davon ausgeht, dass die ParkgebührenVO fünf Monate in Kraft ist, entspricht das auch der bisher festgesetzten Pauschalgebühr von € 50,00, also 10 Euro je Monat.

Die neue Ossiacher Parkgebührenverordnung 2018 wurde im Sinne dieser Vorgaben am 15.06.2018 zur Vorbegutachtung im Wege der Anwendung „Elektronische Gemeindeverordnungen Kärnten“ (E-GeVO) dem Amt der Kärntner Landesregierung übermittelt.

Am 21.06.2018 ist unter Zahl 03-FE6-18/9-2018 die Stellungnahme der am 15.06.2018 zur Vorbegutachtung vorgelegten neuen Ossiacher Parkgebührenverordnung 2018 eingelangt und wurden die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen noch in den Verordnungsentwurf eingearbeitet.

*Nun bringt der gewählte Berichterstatter und Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 22.06.2018 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die neue Ossiacher Parkgebührenverordnung 2018 wurde im Wege der Anwendung „Elektronische Gemeindeverordnungen Kärnten“ (E-GeVO) am 15.06.2018 dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung übermittelt.

Die Verordnungsüberprüfung im Wege der Vorbegutachtung II. 2018 vom 20.06.2018, Zahl 03-FE6-18/9-2018 liegt vor und wurden die angeregten (gelb hinterlegten) Änderungen in den Verordnungsentwurf eingearbeitet. Die im Sinne der Vorbegutachtung angepasste neuer Ossiacher Parkgebührenverordnung 2018 wird beschlossen und lautet wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 2. Juli 2018, Zahl: 640/2/2018, betreffend die Einhebung einer Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge (Ossiacher Parkgebührenverordnung 2018)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2014, wird verordnet:

§ 1 Parkgebühr

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 normierten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet Ossiach werden gemäß § 2 des K-PStG Parkgebühren erhoben.

§ 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 3 normierten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze - Anfang bzw. - Ende“ gekennzeichneten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet Ossiach.

(2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 normierten Verkehrsflächen während der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Ausgenommen ist Parkplatz 2 gemäß Abs. 3 lit b) an Sonntagen in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr.

(3) Die Gebührenpflicht besteht für alle Parkplätze, die auf einer Verkehrsfläche innerhalb der gekennzeichneten Zonen liegen. Alle der Gebührenpflicht unterliegenden Verkehrsflächen (Parkplätze) sind im beiliegenden Übersichtsplan, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, wie folgt dargestellt:

- a) Parkplatz 1: „Zentrum“
- b) Parkplatz 2: „Stiftsschmiede“
- c) Parkplatz 3: „Kogl“
- d) Parkplatz 4: „Minigolf“
- e) Gemeindestraße: „Stiftsstraße“

- f) Gemeindestraße: „Badallee“
- g) Verbindungsstraße: „Badstraße“
- h) Verbindungsstraße: „Prinzstraße“
- i) Parkplatz 5: „Kletterwald“
- j) Parkplatz 6: „Rüsthaus“
- k) Parkplatz 7: „Volksschule“

§ 3 Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt € 0,50 je halbe Stunde; der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt € 5,00.

(2) Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei; die Ankunftszeit ist durch Verwendung einer Parkscheibe bzw. eines Zettels mit Angabe der Ankunftszeit deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

(3) Für Ausnahmegewilligungen gemäß § 7 dieser Verordnung beträgt die Pauschalgebühr € 10,00 für jeden angefangenen Monat.

§ 4 Entrichtung der Abgabe

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung der von der Gemeinde Ossiach aufgestellten Parkscheinautomaten durch Einwerfen der entsprechenden Beträge in den Parkautomaten zu erfolgen. Der(die) vom Parkscheinautomaten ausgedruckte(n) Parkschein(e) ist (sind) deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

(2) Für die Dauer von 10 Minuten ist kein Abstellnachweis erforderlich.

§ 5 Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 K-PStG.

§ 6 Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.

§ 7 Ausnahmegewilligungen

Personen, denen eine Ausnahmegewilligung gemäß § 6 erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form einer Pauschalgebühr gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 16. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 10.04.2018, Zahl: 640/1/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Johann Huber

Beilage:

1 Übersichtsplan

Der in der Verordnung angeführte Übersichtsplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Sitzungsprotokolles und ist mit der Bezeichnung Beilage „GR 02.07.2018/TOP 12“ versehen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Eine **Wortmeldung** zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Herrn **GR Mag. Gregor Krappinger**.

**Zu Punkt 13 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Flächenwidmungsplanänderungen 2017**

(Frau GR Sandra Kulterer und Herr Vzbgm. Philipp Kulterer beim Umwidmungspunkt 8/2017 wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend die Ersatzmitglieder Gernot Prinz und Bruno Pedretschner)

Der gewählte Berichterstatter und Vorsitzende führt aus:

Der Gemeindevorstand Ossiach hat in seiner Sitzung am 22.06.2018 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

„Die Punkte 6/2017 und 7/2017 können nur dann beschlossen werden, wenn die fehlenden Unterlagen noch vor der Sitzung des GR am 02.07.2018 einlangen.“

Da diese Unterlagen nun vorliegen, ist eine Beschlussfassung hinsichtlich dieser Punkte in der heutigen Sitzung des Gemeinderates möglich.

Die vom Gemeinderat Ossiach am 20.12.2017 beschlossenen Umwidmungspunkte 1a + 1b/2018 wurden in der Zwischenzeit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hinsichtlich der übrigen Umwidmungspunkte liegen nun die geforderten Stellungnahmen vor, aufgrund derer am 14.05.2018 noch ein Ortsaugenschein stattgefunden hat.

Dabei wäre nach Meinung der an diesem Termin beteiligten Personen eventuell die Umwidmungspunkte 3/2017, 6/2017, 7/2017, 8/2017 und 9/2017 genehmigungsfähig, allerdings ist festzuhalten, dass seitens des Naturschutzes kein Vertreter anwesend war bzw. die Gemeinde Ossiach davon ausgegangen ist, dass der Naturschutz von Frau DI Wolschner ohnehin diesem Termin beigezogen wird, was jedoch nicht erfolgte.

Allerdings war der zuständige ASV für Naturschutz, Herr Mag. Santner, am 25.05.2018 hinsichtlich der Unterwasserpflanzen im Ossiacher See ohnehin in Ossiach und er wurde dabei mit den offenen Umwidmungspunkten 2017 konfrontiert. Beim Punkt 3/2017 (ÖBf AG) bleibt seine Stellungnahme negativ, obwohl seitens MMag. Orlitsch und DI Wolschner die Umwidmung befürwortet wird.

Beim Punkt 8/2017 (Kulterer) wurde Zustimmung signalisiert, ebenso bei Punkt 7/2017 (Zlanabitnig), wenn die Expertenmeinung – danach sieht es aus – zu einer positiven abschließenden Beurteilung führt. Der Punkt 9/2017 (Kraxner) wird positiv beurteilt, wenn es auch eine positive Stellungnahme der Abteilung 10 L gibt.

Vermerk der Amtsleitung:

Über den Ortsaugenschein vom 14.05.2018 wurde vom AL ein Aktenvermerk verfasst, der im Sitzungsakt aufliegt.

Nach Einschätzung der Amtsleitung wäre jedenfalls der Umwidmungspunkt 8/2018 (Sandra Kulterer) beschlussreif, da ein positives Gutachten der Abteilung 10 L vorliegt und dies auch vom Naturschutz anerkannt wird. Von Seiten Fr. MMag. Orlitsch und Fr. DI Wolschner gibt es ebenfalls Zustimmung.

Beim Punkt 7/2017 (Alexander Zlanabitnig) wurde das am 04.06.2018 geänderte Bebauungskonzept unverzüglich den zuständigen Experten (Wolscher, Orlitsch, Mischitz, Jernej) weitergeleitet. Allerdings hat Fr. DI Wolschner am 18.06.2018 telefonisch mitgeteilt, dass sie eben die Abschlusstellungnahme für den Pkt 7/2017 verfassen wollte, dabei allerdings festgestellt hat, dass der vorgelegte Bebauungsvorschlag nicht dem Besprechungsergebnis vom 14.05.2018 entspricht. Dies wurde Herrn A. Zlanabitnig unverzüglich mitgeteilt, der wiederum Herrn Arch. DI Dorn beauftragte, so rasch als möglich mit Fr. DI Wolschner Kontakt aufzunehmen.

Dieser Punkt kann nur dann in Behandlung genommen werden, wenn die abschließende positive Beurteilung bis zur Sitzung des GR am 02.07.2018 vorliegt.

Dasselbe gilt für den Punkt 6/2017 (Klaus Pribernig), auch in diesem Falle ist aufgrund des Besprechungsergebnisses vom 14.05.2018 noch kein geänderter Umwidmungsplan vorgelegt worden.

Hinsichtlich des Punktes 9/2017 (Kraxner) läuft noch das Ermittlungsverfahren mit der Abteilung 10 L, welches mit Sicherheit bis zur Sitzung des GR am 02.07.2018 nicht abgeschlossen sein wird.

Der Punkt 3/2017 (ÖBf AG) könnte entgegen der negativen Stellungnahme des Naturschutzes beschlossen werden, da Fr. MMag. Orlitsch und Fr. DI Wolschner diese Umwidmung befürworten.

Seitens der Amtsleitung wurden die in der Zwischenzeit – nach der Sitzung des Gemeindevorstandes am 22.06.2018 - eingelangten Unterlagen hinsichtlich der beiden Umwidmungspunkte 6/2017 und 7/2017 Frau DI Wolschner zur abschließenden Stellungnahme weitergeleitet und am 02.07.2018 telefonisch nachgefragt, ob nun eine Beschlussfassung möglich sei.

Aufgrund dessen übermittelte Frau DI Wolschner im Laufe des heutigen Nachmittages die im Sitzungsakt aufliegenden Mails, sodass eine Beschlussfassung dieser beiden Punkte heute noch erfolgen kann. Es wäre daher der am 22.06.2018 gefasste Beschluss entsprechend abzuändern.

*Nach diesem umfangreichen Bericht verliest der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 22.06.2018 bzw. 02.07.2018, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der vom Gemeindevorstand am 22.06.2018 gefasste Beschluss wird auf Grund der nun vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der Umwidmungspunkte 6/2017 und 7/2017 wie folgt abgeändert und hat nun folgendes Aussehen:

Der Umwidmungspunkt 8/2017 (Sandra Kulterer) wird auf der Grundlage der Gutachten der Fachlichen Raumordnung vom 13.11.2017, des Ortsplaners vom 18.10.2017, der landwirtschaftlichen Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft (Regionalbüro Feldkirchen) vom 07.03.2018 und des Ortsaugenscheines vom 14.05.2018 beschlossen.

Auch der Umwidmungspunkt 3/2017 (ÖBf AG) wird beschlossen, allerdings entgegen der negativen Stellungnahme des Naturschutzes, und zwar mit der Begründung, dass durch die Umwidmung kein neuer Seezugang geschaffen wird und auch sonst der Schilfgürtel keine Beeinträchtigung erfährt.

Der Umwidmungspunkt 6/2018 (Klaus Pribernig) wird auf der Grundlage des geänderten Lageplanes des Planungsbüros Huber vom 29.06.2018 und der Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – DI Gisela Wolschner vom 02.07.2018 beschlossen. Ebenso wird der Umwidmungspunkt 7/2018 (Alexander Zlanabitnig) auf der Grundlage des von Herrn Arch. DI Dorn ausgearbeiteten Bebauungsvorschlages vom 27.06.2018, des

raumplanerischen Gutachtens von Herrn Mag. Dr. Jernej vom 26.06.2018 sowie der abschließenden E-Mail-Stellungnahme von Frau DI Wolschner (Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung) vom 02.07.2018 beschlossen.

Der Punkt 9/2017 (Kraxner) wird bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft (Regionalbüro Feldkirchen) zurückgestellt.

Der Umwidmungspunkt 5/2017 wird nach Auskunft des Umwidmungswerbers derzeit nicht weiter verfolgt.

Die Umwidmungspunkte 2/2017, 4/2017 und 10/2017 werden aufgrund der negativen Beurteilung der Amtssachverständigen abgelehnt.

Die Umwidmungspunkte 3/2017, 6/2017, 7/2018 und 8/2017 wurden in der Zeit vom 21.11.2017 bis 19.12.2017 kundgemacht, werden nachstehend im Detail angeführt und Punkt für Punkt dem Abstimmungsverfahren unterzogen:

3/2017 – Österreichische Bundesforste AG

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 270/2 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 75 m² von derzeit „Grünland – Liegewiese in „Grünland - Kabinenbau“

Stellungnahme Gemeinde:

Siehe Ortsplaner.

Ergebnis Gemeinde: Positiv.

Stellungnahme Ortsplaner:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im westlichen Siedlungsrandbereich von Ostriach an der Gemeindegrenze zu Villach. Im Naturraum handelt es sich um eine zum See hin verebnete Fläche, die Richtung Süden von einer Böschung bzw. der L49 Ossiachersee Südufer Straße begrenzt wird. Die Österreichischen Bundesforste beabsichtigen in diesem Bereich ein Kabinenbauwerk zu errichten. Die steile Böschung hinunter soll eine Stiege errichtet werden und in weiterer Folge soll auf der ebenen Fläche ein Kabinenbauwerk für zwei Nutzungsgruppen, getrennt durch eine Trennwand, entstehen. Der westliche Teil soll von ÖBF-Mitarbeiter Familien genutzt werden, der östliche Teil soll von Pächtern genutzt werden.

Im örtlichen Entwicklungskonzept ist für die Fläche eine spezifische Grünlandfunktion ausgewiesen. Im vorgelagerten Uferbereich ist eine Vorrangzone/ -standort für Freizeit- und Tourismusfunktion festgelegt.

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach ist die Fläche derzeit als Grünland - Liegewiese gewidmet. Im Osten, Westen, wie auch im Süden (südlich der Landesstraße - Stadtgemeinde Villach) sind Bestandswidmungen.

Unter Berücksichtigung der festgelegten Zielsetzungen im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach und der vorliegenden Umgebungssituation ist die Ausweisung einer räumlich begrenzten Fläche als Grünland - Kabinenbau ortsplanerisch vertretbar. Die Fläche ist bereits gegenwärtig als Liegewiese ausgewiesen und soll mit der neuen Widmungsfestlegung entsprechend qualitativ aufgewertet werden (Erweiterung der Freizeitfunktion lt. Zielsetzung ÖEK).

Aufgrund der Umgebungssituation (Wohnbebauung) ist eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ableitbar - eine Lage im landschaftlichen Freiraum ist nicht vorliegend. Ferner ist aufgrund des nachbarlichen Bestandes keine konkurrenzierende Funktion gegeben. Folglich handelt es sich um eine qualitative Maßnahme, die eine begrenzte Erweiterungsmöglichkeit bietet und mit den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Ossiach korrespondiert. Nachdem sich die Fläche im unmittelbaren Seeuferbereich befindet und im Seeuferbereich ein Schilfgürtel vorgelagert ist, ist eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes und der Gewässerökologie einzuholen. Ebenso ist eine Stellungnahme des Straßenbauamtes aufgrund der Nähe zur Landesstraße erforderlich.

Für die Errichtung von WC-Anlagen und Duschen (separat in jedem Kabinenbauelement) ist in unmittelbarer Nähe (Nachbargrundstück) ein Anschluss an das Gemeindefeldnetz vorhanden.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv

Raumplanerische Empfehlungen:

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich im östlichen Gemeindegebiet und im östlichen Randbereich der Ortschaft Alt-Ossiach. In der Natur handelt es sich um eine ebene Fläche, welche im Osten an gewidmetes und bebautes Bauland angrenzt. Im Süden verläuft die L49 Ossiachersee Südufer Straße. Östlich und westlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die Antragsfläche befindet sich innerhalb der im ÖEK (Erstellungsjahr 2013) ausgewiesenen Siedlungsgrenze.

Beim ggst. Antrag handelt es sich um eine geringfügige Ergänzungsfläche im Ausmaß von 100 m², welche dem östlich angrenzenden Bauland räumlich und funktional zugeordnet und raumplanerisch vertretbar ist.

Ergebnis Raumplaner: Positiv mit Auflagen.

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig: Abteilung 9 – UA SBA Villach, Stellungnahme vom 22.11.2017, Zahl 09-VI-ALL-1720/1-17 liegt vor, ebenso die Stellungnahmen AdKLR, Abteilung 8 a.)UA Nsch – Naturschutz und Nationalparkrecht vom 24.01.2018, Zahl 08-NSCH-240/18-2018 und b.) UA SWGÖ vom 08.01.2018, Zahl 08-BA-298/3-2017.

BESCHLUSS: *Zustimmung zur Umwidmung aufgrund des Ergebnisses des Ortsaugenscheines vom 14.05.2018 und der Forderung, dass lediglich der seit jeher sehr schmale, in der Natur kaum erkennbare Seezugang weiter genutzt und der Schilfgürtel völlig unberührt gelassen wird.*

Diese Verpflichtungserklärung hat die ÖBf AG am 16.05.2018 vorgelegt.

Ebenso den geforderten Projektentwurf.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Einen **Diskussionsbeitrag** zu diesem Tagesordnungspunkt liefert Herr **GR DI Oliver Hönigsberger**.

8/2017 – Sandra Kulterer (Frau GR Sandra Kulterer und Herr Vzbgm. Philipp Kulterer wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend die Ersatzmitglieder Gernotz Prinz und Bruno Pedretschner)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 860 KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 50 m² von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Fischerhütte“

Stellungnahme Gemeinde:

Siehe Ortsplaner.

Ergebnis Gemeinde: Positiv.

Stellungnahme Ortsplaner:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im nordwestlichen Bereich von Rappitsch im unmittelbaren Seeuferbereich. Im Naturraum handelt es sich um eine weitgehend ebene Fläche mit einem Altbestand (Fischerhütte/Unterstand) innerhalb einer Waldfläche.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) befindet sich der Bereich außerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen. Weiters ist im Seeuferbereich eine Vorrangzone Naturraum ausgewiesen.

Seitens der Widmungswerberin wird im Ansuchen ausgeführt, dass im Zusammenhang mit der Ausübung des Fischereirechtes seit langer Zeit auch eine kleine Fischerhütte errichtet wurde.

Nachdem das Objekt nunmehr in die Jahre gekommen ist, soll diese nun saniert werden. In dem Zusammenhang wurde nun um eine Umwidmung angesucht - Widmungsfestlegung entsprechend der Nutzung (Grünland - Fischerhütte).

Die Fischerhütte (kleiner Unterstand) steht im funktionalen Zusammenhang mit dem Gasthaus - Pension Fischerstüberl, welches sich im Ortsbereich von Rappitsch befindet (ca. 5 Gehminuten vom Seeufer entfernt). Verbunden mit den Fischereirechten stellt die Fischerei einen wesentlichen Be-

standteil des touristischen Angebotes des Betriebes dar. Durch eine Sanierung/Adaptierung der Fischerhütte wird eine qualitative Verbesserung des Angebotes angestrebt.

Die gegenständliche Fläche stellt durch den umgebenden Baumbestand keine exponierte Lage im Landschaftsraum dar bzw. das bestehende Objekt hat zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsraumcharakters geführt. Folglich handelt es sich um eine räumlich begrenzte Fläche, die sich im Wesentlichen auf den derzeitigen Bestand bezieht.

Aufgrund der Situierung der Umwidmungsfläche im eigentlichen Freilandbereich ist für eine abschließende Beurteilung des Widmungsansuchens eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes einzuholen. Ebenso ist auf Grund der Lage innerhalb einer Waldfläche eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion erforderlich.

Folglich kann dem vorliegenden Antrag aus ortsplanerischer Sicht zugestimmt werden, wenn den vorher angeführten Stellungnahmen keine Bedenken gegen diesen Umwidmungspunkt vorgebracht werden.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen.

Raumplanerische Empfehlungen:

Die Antragsfläche befindet sich im nordwestlichen Bereich der Siedlungsstrukturen von Rappitsch und im unmittelbaren Seeuferbereich. In der Natur handelt es sich um ein Waldstück, wobei auf ggst. Standort bereits eine Fischerhütte (Altbestand lt. Gemeinde) besteht, welche in einem funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Gasthaus/Pension Fischerstüberl im Ortsbereich Rappitsch steht. Dieses Objekt soll nun saniert bzw. adaptiert werden.

Im ÖEK ist für ggst. Bereich keine spezifische Zielsetzung definiert. Die Fläche befindet sich außerhalb der Siedlungsstrukturen und somit im landwirtschaftlichen Grünland. Im vorgelagerten Seeuferbereich ist als Zielsetzung eine Vorrangzone Naturraum ausgewiesen.

Entsprechend dem K-GplG 1995 ist Grünland nur zur Errichtung derjenigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bestimmt, die nach Art, Größe und insbesondere auch im Hinblick auf ihre Situierung erforderlich und spezifisch sind.

Demnach ist zur Beurteilung ein konkretes Projekt vorzulegen, aus dem die Art, Größe und Situierung des geplanten Gebäudes hervorgeht.

Da die Fischerei einen Wirtschaftszweig im Rahmen der Landwirtschaft darstellt, ist dieses Projekt jedenfalls von Seiten der Abteilung 10L hinsichtlich Spezifität und Erforderlichkeit für die Landwirtschaft bzw. Fischerei zu prüfen. Von Seiten der Fachabteilung erscheint zumindest die Größe der Antragsfläche (50 m²) für eine Fischerhütte fraglich und ist jedenfalls zu begründen.

Zudem sind aufgrund der Lage im unmittelbaren Seeuferbereich sowie aufgrund des umgebenden Baumbestandes Stellungnahmen des fachlichen Naturschutzes, der Abteilung 8-Gewässerökologie und der Bezirksforstinspektion einzuholen.

Ergebnis Raumplaner: Positiv mit Auflagen.

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Positive Stellungnahme AdKLR, Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft – Regionalbüro Feldkirchen vom 07.03.2018, Zahl 10-REGB-11/21-2018I-ALL-1720/1-17 liegt vor.

Stellungnahmen AdKLR, Abteilung 8 a.)UA SE - Schall- und Elektrotechnik vom 21.11.2017, Zahl 08-BA-298/3-2017, b.)UA Nsch – Naturschutz und Nationalparkrecht vom 24.01.2018, Zahl 08-NSCH-240/18-2018 und c.) UA SWGÖ vom 08.01.2018, Zahl 08-BA-298/3-2017 liegen vor.

Stellungnahme BH Feldkirchen Bereich 3 –Bezirksforstinspektion vom 01.12.2017, Zahl FE12-FLÄ-212/2017 (004/2017) – kein Einwand.

BESCHLUSS: *Zustimmung zur Umwidmung aufgrund der positiven Stellungnahme der Abteilung 10 – Regionalbüro Feldkirchen und des Ergebnisses des Ortsaugenscheines vom 14.05.2018 und des Vorliegens eines Projektentwurfes.*

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Eine **Wortmeldung** zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Herrn **GR DI Oliver Hönigsberger**.

6/2017 – Klaus Pribernig

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 707/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 2151 m² von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in „Bauland - Wohngebiet“

Stellungnahme Gemeinde:

Siehe Ortsplaner.

Ergebnis Gemeinde: Positiv.

Stellungnahme Ortsplaner:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im südöstlichen Bereich der Ortschaft Alt-Ossiach. Im Naturraum handelt es sich um eine nach Nordwesten geneigte Fläche. Laut Widmungsantrag ist eine Wohnbebauung geplant.

Im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach befindet sich die Fläche innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen. Demgemäß handelt es sich um ein räumlich begrenztes Siedlungserweiterungsgebiet für welches ein Bebauungskonzept/Bebauungsplan vorzulegen ist, um u.a. eine effiziente Erschließung der Gesamtfläche zu garantieren.

Seitens des Widmungswerbers wurde dem Ansuchen ein Erschließungskonzept beigelegt. Dieses sieht eine Fortführung des bestehenden Weges vor an dessen Ende sich ein Umkehrplatz befindet. Eine anzustrebende Ringerschließung ist infolge der topographischen Verhältnisse nicht möglich, da sich in Anbindung an den öffentlichen Weg Gst.-Nr. 910/2 KG Ossiach im Norden eine markante Geländestufe (steile Böschung) befindet.

Nachdem es sich laut dem örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach um eine Siedlungspotentialfläche handelt, und im Süden und Westen an bebautes Bauland anbindet ist der Widmungsantrag aus raumplanerischer Sicht zu befürworten (Fortführung des Siedlungsbereiches).

Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde besteht demnach nicht. Infolge des Widmungsbestandes sind lt. Information der Gemeinde auch die Aufschließungsvoraussetzungen gegeben. Mit dem beigelegten Erschließungskonzept wurde auch die Weiterführung der Erschließungsstraße und Gesamtaufschließung der Potentialfläche dargelegt.

Auflagen:

Nachdem die Fläche im Osten laut Kataster an Wald angrenzt, ist eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion einzuholen.

Im Sinne einer bedarfsorientierten örtlichen Raumplanung ist mit dem Grundeigentümer eine privatrechtliche Vereinbarung gemäß §22 des K-GpLG 1995 zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes innerhalb einer angemessenen Frist (Bebauungsverpflichtung) abzuschließen sowie eine Vereinbarung zur Übernahme der durch die Widmungsänderung entstehenden Aufschließungskosten (Übernahme Aufschließungskosten) abzuschließen, damit der Gemeinde durch die Umwidmung keine Kosten erwachsen.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen.

Raumplanerische Empfehlungen:

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich im südöstlichen Bereich der Ortschaft Alt-Ossiach und stellt in der Natur eine nach Nordwesten geneigte Fläche dar. Im Westen grenzt gewidmetes und großteils bebautes Bauland-Wohngebiet an.

Lt. ÖEK (Erstellungsjahr 2013) liegt die Fläche innerhalb der absoluten Siedlungsgrenze. Der ggst. Bereich stellt ein potentielleres Erweiterungsgebiet dar, dessen Entwicklung auf Basis eines Bebauungskonzeptes/Bebauungsplanes umzusetzen ist.

Mit vorliegendem Antrag soll von dem potentiellen Siedlungserweiterungsgebiet der südliche Teilbereich umgewidmet werden. Seitens der Gemeinde wurde ein Teilungsplan beigelegt, in welchem ausschließlich die geplante Zufahrt aber keine Parzellierung ersichtlich ist und somit für ein Bebauungskonzept im Sinne des ÖEKs nicht ausreichend ist.

Von Seiten der Fachabteilung ist somit ein neuerliches Bebauungskonzept beizubringen, welches das gesamte potentielle Entwicklungsgebiet umfasst und in 2 Zonen gegliedert ist. Vorliegender

Antrag stellt sodann Zone 1 des Konzeptes dar. Das Baukonzept hat zumindest die geplante Parzellierung und verkehrstechnische Erschließung zu beinhalten, wobei sich die Parzellenstruktur an den angrenzenden Baugrundstücken (Ortsüblichkeit) zu orientieren hat. Dies deshalb, um einerseits eine geordnete und flächensparende Entwicklung sicherzustellen und andererseits eine künftige weitere Entwicklung des nördlichen Anschlussbereiches zu gewährleisten.

Zudem kommt in Anbetracht der angrenzenden Widmungsfestlegung ausschließlich Bauland-Wohngebiet und nicht Bauland-Dorfgebiet oder Kurgebiet in Betracht (Achtung: divergierende Eingaben im Widmungs-Online und in den Plandarstellungen!).

Aufgrund des südlich angrenzenden Waldbestandes ist eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen.

Zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung in angemessener Frist ist eine Bauverpflichtung mit Besicherung abzuschließen.

Ergebnis Raumplaner: Positiv mit Auflagen aufgrund Ortsaugenschein vom 14.05.2018.

Vertragliche Vereinbarungen: Bauverpflichtung

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig: Stellungnahme BH Feldkirchen Bereich 3 –Bezirksforstinspektion vom 01.12.2017, Zahl FE12-FLÄ-212/2017 (004/2017) – kein Einwand.

BESCHLUSS: *Zustimmung zur Umwidmung aufgrund des Ergebnisses des Ortsaugenscheines vom 14.05.2018, des geänderten Lageplanes vom 29.06.2018 und der Stellungnahme der Abteilung 8 (DI Wolschner) vom 02.07.2018 mit der Auflage, dass das geplante Wohnhaus noch etwas mehr Richtung Westen verschoben wird. Bedingung: Abschluss einer Bauverpflichtung.*

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen (Gegenstimme: GR Mag.^o Marie Lenoble).

An der **Diskussion** beteiligen sich neben dem Vorsitzenden noch Frau GR Mag.^o Marie Lenoble und Herr GR DI Oliver Hönigsberger sowie der Amtsleiter mit einigen erläuternden Bemerkungen.

7/2017 – Alexander Zlanabitnig

Umwidmung des Grundstückes 429/9 KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 1613 m² von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Gewerbegebiet“

Stellungnahme Gemeinde:

Siehe Ortsplaner.

Ergebnis Gemeinde: Positiv.

Stellungnahme Ortsplaner:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im östlichen Randbereich der Gemeinde Ossiach in der Ortschaft Prefelnig, direkt an der L49 Ossiachersee Südufer. Weiters befindet sich die Fläche im Übergangsbereich der Ossiacher Tauern zum ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet Ossiacher See Ost und dem Bleistätter Moor. Im Naturraum handelt es sich um eine leicht geneigte Fläche die im Westen an das Betriebsareal der Firma Zlanabitnig Transport GmbH anschließt.

Laut Widmungsansuchen wurde für die gegenständliche Fläche um eine Erweiterung in der Kategorie Bauland Gewerbegebiet im Ausmaß von 1.613m² beantragt, um das Betriebsareal zu vergrößern.

Laut dem örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach wurde die bestehende Betriebsfläche weitgehend mit einer absoluten Siedlungsgrenze abgegrenzt. Folglich wurden bei der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes keine Erweiterungspotentiale berücksichtigt, obwohl es sich um die einzige Gewerbefläche in der Gemeinde handelt.

Beim gegenständlichen Widmungsansuchen handelt es sich um eine Erweiterung eines bestehenden und um keine Neugründung. Die Fläche steht somit in einem funktionalen Zusammenhang zum bereits bebauten Gewerbegebiet und stellt somit eine an sich logische und einzig mögliche Erweiterungsfläche dar. Unter Berücksichtigung der Umgebungsstruktur erfolgt damit Entwicklung in den freien Landschaftsraum (keine Zersiedelung) und stellt somit auch keine Beeinträchtigung des

Landschaftsbildes dar (Arrondierung zur räumlichen Abgrenzung des Betriebes). Ferner ist eine Exponiertheit nicht gegeben, im Übergangsbereich der Landesstraße wird die Fläche von bewaldeten Nordhängen der Ossiacher Tauern nach Süden hin begrenzt.

Aus raumplanerischer Sicht kann der Widmungsantrag trotz des Widerspruches zum örtlichen Entwicklungskonzept nach Maßgabe der noch erforderlichen Stellungnahmen befürwortet werden.

Dieser räumlich vertretbaren Erweiterung des Gewerbebetriebes kann auch ein öffentliches Interesse abgeleitet werden, da dadurch nicht nur Arbeitsplätze in der Region gesichert, sondern auch geschaffen werden. Ferner sind damit auch zusätzliche Einnahmen für die Gemeinde verbunden.

Nachdem sich die Fläche im ausgewiesenen LSG Ossiacher See Ost befindet, ist eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes einzuholen. Aufgrund der Nähe zur L49 ist eine Stellungnahme des zuständigen Straßenbauamtes notwendig. Weiters ist zur Abklärung etwaiger Nutzungskonflikte mit der Wohnbebauung im Westen eine Stellungnahme der Abt. 8 Uabt. SE erforderlich.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen.

Raumplanerische Empfehlungen:

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich im äußerst östlichen Gemeindegebiet von Ossiach und östlich des Siedlungsansatzes Prefelnig, direkt angrenzend an die südlich vorbeiführende L 49 Ossiacher Südufer Straße.

In der Natur handelt es sich um eine leicht abfallende Grundstücksfläche, welche im Westen an das bestehende Betriebsareal angrenzt. Im östlichen Nahbereich bestehen Wohnobjekte. Zudem liegt die Antragsfläche - ebenso wie das bestehende Betriebsareal - im Landschaftsschutzgebiet Ossiacher See Ost.

Beabsichtigt wird die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes zur Vergrößerung des dort ansässigen Transportunternehmens.

Im ÖEK (Erstellungsjahr 2013) wurde das bestehende Gewerbeareal mit einer absoluten Siedlungsgrenze umrahmt. Eine Erweiterungsmöglichkeit des Bestandsbetriebes wurde nicht vorgesehen. Zudem sind im Textteil auf S. 85 für den Siedlungsansatz Prefelnig folgende Zielsetzungen festgelegt: "Keine Erweiterung der Gewerbebewidmung" sowie "keine weitere Beeinträchtigung des Europa-, Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes".

Aus fachlicher Sicht wird festgehalten, dass es sich hier um den einzigen Gewerbebestandort in der Gemeinde Ossiach handelt, welcher nun für den ansässigen Bestandsbetrieb erweitert werden soll. Aus raumplanerischer Sicht stellt der Antrag grundsätzlich eine Abrundung und einzig logische Erweiterungsfläche für den Bestandsbetrieb dar, welche jedoch nicht mit dem ÖEK im Einklang steht. Sollte seitens der Gemeinde nun eine dem ÖEK widersprechende Zielsetzung verfolgt werden bzw. sich die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Gewerbebestandort geändert haben, so ist dieser Umstand auf Basis eines raumplanerischen Standortgutachtens aufzuzeigen und der raumplanerisch wichtige Grund (öffentliches Interesse) von Seiten der Gemeinde nachvollziehbar darzulegen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Antragsfläche im Landschaftsschutzgebiet gelegen ist und somit die Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes von maßgeblicher Bedeutung ist. Aufgrund der anschließenden Wohnobjekte sind auch potentielle Nutzungskonflikte mit der Abteilung 8-Umwelt abzuklären.

Hinsichtlich der angrenzenden Landesstraße ist eine Stellungnahme der Abteilung 9 einzuholen.

Ergebnis Raumplaner: Positiv mit Auflagen aufgrund des Ortsaugenscheines vom 14.05.2018.

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abteilung 9 – UA SBA Villach, Stellungnahme vom 22.11.2017, Zahl 09-VI-ALL-1720/1-17 liegt vor. Im Übrigen Verweis auf die in der Zwischenzeit erfolgten zusätzlichen Erhebung laut tieferstehenden Beschluss.

BESCHLUSS:

Zustimmung zur Umwidmung auf der Grundlage des Ortsaugenscheines vom 14.05.2018, des raumplanerischen Gutachtens von Herrn Mag. Dr. Jernej vom 26.06.2018, des Bebauungsvorschlages von Herrn Arch. DI Hermann Dorn vom 27.06.2018 sowie der abschließenden Stellungnahme per E-Mail vom 02.07.2018 der Abt. 8 des Amtes der

Kärntner Landesregierung (Frau DI Wolschner) mit der Maßgabe, dass die mit 6,00 m bemaßte Lärmschutzwand auf der Südseite des Grundstückes 429/9 KG 72323 Ossiach auf 10,00 m verlängert wird.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen (Gegenstimme: GR DI Oliver Hönigsberger).

Wortmeldungen im Zuge der Diskussion: GR DI Oliver Hönigsberger (2X).

Hinsichtlich der gegenständlichen, positiv beurteilten Umwidmungsanträge trifft der Gemeinderat Ossiach im Hinblick auf das Kärntner Umweltplanungsgesetz folgende Feststellungen:

Die Umwidmungsanträge sind für eine künftige Genehmigung eines UVP – Vorhabens nicht geeignet und befinden sich auch nicht im Nahbereich eines Natura-2000-Gebietes. Außerdem sind voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

**Zu Punkt 14 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Flächenwidmungsplanänderung 2018**

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Mit Eingabe vom 17.01.2018 hat Herr BM DI Klaus Huber das Ansuchen des Herrn Bence Tamas - Holiday Sports TB GmbH vom 19.12.2017 um Umwidmung der Liegenschaft EZ 238 und 255 je KG 72323 Ossiach (Alt-Ossiach 50 – Hotel Lavendel) für die Erweiterung des Hotelbetriebes von derzeit Bauland – Kurgebiet in Bauland – Reines Kurgebiet beantragt.

Vermerk der Amtsleitung:

Sowohl die Stellungnahme des Ortsplaners Dr. Jernej vom 06.03.2018 als auch das Fachgutachten des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3- Gemeinde und Raumordnung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung vom 23.03.2018, Zahl 03-FROW-21006/1-2018, stehen diesem Antrag positiv gegenüber.

Auch die geforderte Stellungnahme des AdKLR, Abt. 8 – UA SE – Schall – und Elektrotechnik vom 12.04.2018, Zahl 08-BA-298/3-2018 (002/2018) liegt mit der Empfehlung, im Rahmen der Bauplanung auf die Belange des Schallschutzes Augenmerk zu legen, vor.

***Nun erläutert der gewählte Berichterstatter und Bürgermeister den ANTRAG des Gemeindevorstandes vom 22.06.2018, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum BESCHLUSS erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:***

Der Umwidmungspunkt 1/2018 (Bence Tamas – Holiday Sports TB GmbH), welcher in der Zeit vom 6. April 2018 bis 4. Mai 2018 kundgemacht wurde, wird auf der Grundlage der positiven Gutachten der Fachlichen Raumordnung vom 23.03.2018 und des Ortsplaners Dr. Jernej vom 06.03.2018 beschlossen und hat im Detail folgendes Aussehen:

1/2018 – Bence Tamas – Holiday Sports TB GmbH

Umwidmung der Grundstücke .439, 792/2 und 788 alle KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 3371m² von derzeit „Bauland - Kurgebiet in „Bauland – Reines Kurgebiet“

Stellungnahme Gemeinde:

Siehe Ortsplaner.

Ergebnis Gemeinde: Positiv.

Stellungnahme Ortsplaner:

Die gegenständliche Fläche befindet sich in Alt-Ossiach, südlich der Landesstraße. Im Naturraum handelt es sich um eine mit einem Hotel bebaute Fläche. Im Flächenwidmungsplan ist der Bereich als Bauland Kurgebiet gewidmet. Es ist eine Erweiterung des bestehenden Hotels geplant.

Im Zusammenhang mit dieser beabsichtigten Erweiterung des Hotels sollen die Parzellen zur Sicherstellung der touristisch gewerblichen Nutzung in Bauland Kurgebiet Rein umgewidmet werden.

Im örtlichen Entwicklungskonzept befindet sich die Fläche im östlichen Bereich der Ortschaft Alt-Ossiach, die im Westen unmittelbar an Rappitsch angrenzt. Eine räumliche Trennung zwischen diesen beiden Ortschaften ist nicht mehr gegeben. Nördlich der beantragten Fläche befindet sich ein Feriendorf, welches eine dominante Bebauung darstellt und im Flächenwidmungsplan als Bauland Kurgebiet Rein festgelegt ist. Im Zusammenschau mit dem anbindenden Campingplatz überwiegt demnach nördlich der L49 die touristische Nutzung. Weitführende spezifische Festlegungen sind für diesen Ortsteil nicht gegeben.

Aus ortsplannerischer Sicht ist eine Widmungsänderung vertretbar, da damit die touristische Nutzung der Fläche gesichert wird. Hierbei handelt es sich nicht um eine punktuelle, solitäre Festlegung, sondern ist in Zusammenschau mit der touristischen Nutzung nördlich der L49 zu sehen. Die Festlegung entspricht auch der grundsätzlichen Charakteristik und der gegebenen touristischen (wirtschaftlichen) Ausrichtung der Gemeinde.

Demgemäß kann die Widmungskategorieänderung zur Sicherung und zum Ausbau des wertschöpfungsorientierten Tourismus befürwortet werden, da diese Zielsetzung ausschließlich in der Widmungskategorie Bauland Kurgebiet rein umsetzbar ist.

Infolge des Baubestandes sind die Aufschließungsvoraussetzungen lt. Auskunft der Gemeinde gegeben.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv**Raumplanerische Empfehlungen:**

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich im zentralen Gemeindegebiet und innerhalb der Siedlungsstruktur von Alt-Ossiach bzw. Rappitsch, südlich der Landesstraße L49 Ossiachersee Südufer Straße.

Das Planungsgebiet ist bereits mit einem Hotel bebaut, welches nun erweitert werden soll. Die beantragte Umwidmung von derzeit Bauland-Kurgebiet in Bauland-Kurgebiet Rein dient einerseits der Sicherstellung einer gewerblich-touristischen Nutzung und andererseits der Einhaltung der im textlichen Bebauungsplan festgelegten Geschoßflächenzahl (Bauland-Kurgebiet GFZ max. 0,45 und Bauland-Kurgebiet Rein GFZ max. 0,80).

Die Antragsfläche grenzt im Osten an Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet, im Süden an Bauland-Wohngebiet, im Westen an Verkehrsfläche bzw. an Bauland-Kurgebiet und im Norden an Verkehrsfläche bzw. im Übergang der L49 an Bauland-Kurgebiet-Rein an.

Entsprechend dem Siedlungsleitbild im Örtlichen Entwicklungskonzept liegt die Fläche innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur. Als Zielsetzung ist die Beibehaltung der Widmungskategorie bzw. der Tourismusfunktion definiert.

Für das im Übergang der Süduferstraße bestehende Feriendorf sowie den anbindenden Campingplatz ist ebenso die Beibehaltung der Tourismusfunktion festgelegt.

Aus fachlicher Sicht handelt es bei ggst. Antrag um eine Kategorieänderung in Kurgebiet Rein, welche jedenfalls mit dem ÖEK im Einklang steht und auf die Stärkung der Tourismusfunktion durch Sicherstellung der gewerblich-touristischen Nutzung des Bestandsbetriebes abzielt. Der Ortsteilbereich ist auch durch das nördlich gelegene Feriendorf und den Campingplatz bereits touristisch geprägt.

Ergebnis Raumplaner: Positiv mit Auflagen.

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig: Stellungnahmen AdKLR, Abteilung 8 vom 12.04.2018, Zahl 08-BA-298/3-2018 (002/2018), liegt vor.

BESCHLUSS:

Zustimmung zur Umwidmung aufgrund der vorliegenden Gutachten und der Stellungnahme der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung.

Hinsichtlich der gegenständlichen, positiv beurteilten Umwidmungsanträge trifft der Gemeinderat Ossiach im Hinblick auf das Kärntner Umweltplanungsgesetz folgende Feststellungen:

Die Umwidmungsanträge sind für eine künftige Genehmigung eines UVP – Vorhabens nicht geeignet und befinden sich auch nicht im Nahbereich eines Natura-2000-Gebietes.

Außerdem sind voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Keine Wechselrede.

**Zu Punkt 15 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Hans Gröschl, Änderung Vereinbarung Beitritt zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach**

Berichterstattung des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 das Übereinkommen mit Herrn Hans Gröschl hinsichtlich des Beitrittes zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach beschlossen.

Nun hat dieser mit Eingabe vom 20.04.2018 mitgeteilt, dass auch seine Gattin Marianne Gröschl Miteigentümerin der Eigentumswohnung in Alt-Ossiach 130/3 ist. Aus diesem Grunde ergeht das Ersuchen, einerseits auch Frau Marianne Gröschl im Übereinkommen zu berücksichtigen und andererseits die Anteile von 2 auf 4 zu erhöhen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Änderung des Übereinkommens ist eine reine Formsache, nachdem beide Ehepartner Eigentümer der Wohnung sind.

Hinsichtlich Erhöhung der Anteile wurde das gegenständliche Ansuchen der Badegemeinschaft Alt-Ossiach zur Stellungnahme weitergeleitet, wobei diese der Erhöhung der Anteile von 2 auf 4 zustimmt.

*Nun verliest der gewählte Berichterstatter und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 22.06.2018, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*

der Gemeinderat möge beschließen:

Das Übereinkommen Gröschl hinsichtlich Beitritt zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach wird so geändert, dass nunmehr beide Ehepartner als Beitrittswerber aufscheinen.

Weiters wird aufgrund der Zustimmung der Badegemeinschaft Alt-Ossiach die Anzahl der Anteile von 2 auf 4 erhöht.

Mit der Unterfertigung dieses Übereinkommens, welches diesem Sitzungsprotokoll als integrierender Bestandteil in Form der „Beilage GR 02.07.2018/TOP 15“ angeschlossen ist, tritt das Übereinkommen vom 20.12.2017 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

*Dieser Tagesordnungspunkte wird **ohne Diskussion** abgeschlossen.*

**Zu Punkt 16 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Scharner/Bacher, Zusatz zur Vereinbarung Beitritt Badegemeinschaft Alt-Ossiach**

Berichterstattung durch den Bürgermeister:

Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Badegemeinschaft Alt-Ossiach und den Grundeigentümern Scharner/Bacher in Alt-Ossiach 5 hinsichtlich der Anzahl der Personen, welche in den Mietwohnungen untergebracht sind, hat am 29.05.2018 im Gemeindeamt Ossiach mit Herrn Rudolf Campana als Obmann der Badegemeinschaft, Herrn Scharner und dem Bürgermeister eine Besprechung stattgefunden, bei der folgendes Ergebnis erzielt wurde:

Die Grundeigentümer Scharner/Bacher werden mit der Gemeinde Ossiach eine Zusatzvereinbarung abschließen, in welcher die derzeit vermieteten Wohnungen definiert und die jeweiligen Wohnungsmieter bekanntgegeben werden, derzeit sind das 4 Wohnungen zu je 2 Personen, d.s. in Summe 8 Anteile.

Vermerk der Amtsleitung:

Es wurde auf der Grundlage der oben angeführten Besprechung von der Amtsleitung eine Zusatzvereinbarung ausgearbeitet, die nun in Entwurfsform vorliegt.

Nach diesem Bericht legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 22.06.2018 dar, der wie folgt und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben, der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegende Zusatzvereinbarung zum vom Gemeinderat am 20.12.2017 beschlossenen Übereinkommen Bacher/Scharner „Beitritt zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach“ wird in der vorliegenden Form beschlossen und lautet wie folgt:

**Zusatzvereinbarung zum
ÜBEREINKOMMEN vom 20.12.2017**

abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Ossiach**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Johann Huber einerseits und Herrn **Martin BACHER**, 9560 Feldkirchen, Nadling 68 und Herrn **DI (FH) Christian SCHARNER**, 9560 Feldkirchen, Florianiweg 7, andererseits, wie folgt:

§1

Aufgrund des Übereinkommens, welches der Gemeinderat Ossiach am 20.12.2017, mit den Herren Martin Bacher und DI (FH) Christian Scharner abgeschlossen hat, sind die angeführten Personen als Eigentümer der Liegenschaft EZ 47 KG 72323 Ossiach (vormals Hütter) mit insgesamt 16 Anteilen der Badegemeinschaft Alt-Ossiach beigetreten.

Diesen 16 Anteilen liegt die Maximalbelegung von 4 Personen je Wohnungen zu Grunde. Derzeit weisen diese 4 Wohnungen keine Maximalbelegung auf, sondern sind diese Einheiten wie folgt besetzt:

Mieter Wohnung 1: 2 Personen

Mieter Wohnung 2: 2 Personen

Mieter Wohnung 3: 2 Personen

Mieter Wohnung 4: 2 Personen

Das sind derzeit in Summe 8 Personen = 8 Anteile.

Sollte sich die Anzahl der Wohnungsinassen und somit auch die Anteile ändern, ist dies unverzüglich der Badegemeinschaft Alt-Ossiach mitzuteilen, sodass nicht bei jeder Änderung eine neue Zusatzvereinbarung abzuschließen ist.

§2

Sollte eine Wohnung verkauft werden, hat der neue Wohnungseigentümer einen eigenen Antrag um Aufnahme in die Badegemeinschaft Alt-Ossiach zu stellen, sofern dieser das Baderecht auf dem Badegrundstück 646/1 KG 72323 Ossiach in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

§3

Alle übrigen von diesem Zusatz nicht betroffenen Punkte des Übereinkommens vom 20.12.2017 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Ossiach, am 2. Juli 2018

Unterschriften:

Interessenten:

Martin Bacher und DI (FH) Christian Scharner

Für die Gemeinde Ossiach:

Der Bürgermeister

Johann Huber

Mitglied des Gemeindevorstandes

Vizebgm. Philipp Kulterer

Dieser Zusatz wurde in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 2. Juli 2018 (TOP 15) beschlossen.

Mitglied des Gemeinderates

Vizebgm. Lorenz Pirker

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Keine Wortmeldungen.

**Zu Punkt 17 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Amt der Kärntner Landesregierung, Prüfungsbericht Bereichsprüfung über
Teilbereiche der Gebarung – Dienstrecht und Personalwesen**

Der Bürgermeister und gewählte Berichterstatter führt aus:

Am 1. März 2018 hat das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung, UA Koordination und Gemeindeangelegenheiten eine Prüfung darüber durchgeführt, wie die Gemeinde Ossiach die ihr zukommenden Aufgaben als Dienstbehörde in den Angelegenheiten des Dienstrechts und des Personalwesens wahrnimmt. Im Zuge der Prüfung wurde auch erhoben, ob allenfalls Verbesserungspotentiale festgestellt werden können.

Die im Rahmen der Prüfung gewonnenen Eindrücke und Aufschlüsse sind in einem Prüfungsbericht zusammengefasst der Gemeinde Ossiach am 17.05.2018 übermittelt

worden. Dieser ist gemäß § 102 Abs. 3 K-AGO dem Gemeinderat vorzulegen und es sind innerhalb von drei Monaten der Landesregierung die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen (schriftlich) mitzuteilen.

Im Rahmen dieser Mitteilung ist auf sämtliche aufgeworfene Kritikpunkte und auf sämtliche aufgezeigten Einsparungspotentiale einzugehen; insbesondere ist auszuführen, welche Maßnahmen der Umsetzung in der Gemeinde bereits gesetzt wurden bzw. kurz- bis mittelfristig geplant sind und aus welchen Gründen den ausgesprochenen Empfehlungen gegebenenfalls nicht entsprochen werden kann.

Auch wenn besondere Maßnahmen nicht für erforderlich erachtet werden sollten, hat dieser der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.

Vermerk der Amtsleitung:

Zu den auf Seite 17 des Prüfberichtes vom 15.05.2018, Zahl 03-Fe 6-9/2-2018, unter „Handlungsbedarf im Sinne eines erheblichen Mangels wurde in folgenden Prüfungsbereichen festgestellt“ dargelegten Ausführungen wird aus Sicht der Amtsleitung wie folgt Stellung genommen:

Zu Punkt 2:

Die Überarbeitung der Gleitzeitvereinbarung wurde bereits veranlasst und wird im Laufe des Jahres 2018 auf dem neuesten Stand sein.

Das bisherige System der Zeiterfassung der Firma Thalhammer hat sich grundsätzlich bewährt, bedarf aber einer Aktualisierung bzw. einer neuen Software, diesbezüglich liegt bereits ein Angebot der Thalhammer Bürotechnik Ges.m.b.H. vor.

Die aktuellen Stände von Zeitguthaben und Überstunden wurden bereits im Zuge der Prüfung ermittelt und werden dann auch in das neue System eingepflegt.

Der Abbau der Überstunden und auch der Urlaubsguthaben hat bereits begonnen und wird kontinuierlich fortgesetzt, sodass mittelfristig dieser Bereich ausgeglichen sein wird.

Zu Punkt 3:

Auch mit dem Abbau der Urlaubsguthaben wurde bereits begonnen, sodass sich bis Ende des Jahres 2018 sämtliche Urlaubsguthaben auf das gesetzlich vertretbare Ausmaß verringern werden.

Zu Punkt 4:

Die Nebengebührenverordnung aus dem Jahr 2000 funktioniert nach wie vor problemlos und wird eine Überarbeitung grundsätzlich ins Auge zu fassen sein, hat aber aus Sicht der Amtsleitung keine erhöhte Priorität, da einige andere Verordnungen dringender einer Novellierung bedürfen.

Die Abklärung hinsichtlich Bemessung Überstundengrundlohn und Überstundenzuschlag ist mit dem Personalverrechnungsdienstleister vorzunehmen bzw. wurde dies von der Verantwortlichen für die Personalverrechnung bereits in die Wege geleitet.

*Nach Abschluss der Berichterstattung legt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 22.06.2018 dar, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der Prüfungsbericht des Amtes der Kärntner Landesregierung Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung, Unterabteilung Koordination und Gemeindeangelegenheiten vom 15. Mai 2018, Zahl 03-FE 6-9/2-2018, über die Bereichsprüfung von Teilbereichen der Gebarung – Dienstrecht und Personalwesen wird hiermit dem Gemeinderat vorgelegt, von diesem zur Kenntnis genommen und beschlossen, folgende Stellungnahme dazu abzugeben:

Zu Punkt 2:

Die Überarbeitung der Gleitzeitvereinbarung wurde bereits veranlasst und wird im Laufe des Jahres 2018 auf dem neuesten Stand sein.

Das bisherige System der Zeiterfassung der Firma Thalhammer hat sich grundsätzlich bewährt, bedarf aber einer Aktualisierung bzw. einer neuen Software, diesbezüglich liegt bereits ein Angebot der Thalhammer Bürotechnik Ges.m.b.H. vor.

Die aktuellen Stände von Zeitguthaben und Überstunden wurden bereits im Zuge der Prüfung ermittelt und werden dann auch in das neue System eingepflegt.

Der Abbau der Überstunden und auch der Urlaubsguthaben hat bereits begonnen und wird kontinuierlich fortgesetzt, sodass mittelfristig dieser Bereich ausgeglichen sein wird.

Zu Punkt 3:

Auch mit dem Abbau der Urlaubsguthaben wurde bereits begonnen, sodass sich bis Ende des Jahres 2018 sämtliche Urlaubsguthaben auf das gesetzlich vertretbare Ausmaß verringern werden.

Zu Punkt 4:

Die Nebengebührenverordnung aus dem Jahr 2000 funktioniert nach wie vor problemlos und wird eine Überarbeitung grundsätzlich ins Auge zu fassen sein, wird aber aktuell keine erhöhte Priorität eingeräumt, da einige andere Verordnungen dringender einer Novellierung bedürfen.

Die Abklärung hinsichtlich Bemessung Überstundengrundlohn und Überstundenzuschlag ist mit dem Personalverrechnungsdienstleister vorzunehmen bzw. wurde dies von der Verantwortlichen für die Personalverrechnung bereits in die Wege geleitet.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Angesichts der umfassenden Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** abgeschlossen.

Zu Punkt 18 der Tagesordnung: BE. GR Mag.^a Marie Lenoble Kassenprüfungsbericht vom 26.06.2018

*Der Bürgermeister verliest den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 02.07.2018, der wie folgt lautet und zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der Kassenprüfungsbericht vom 26.06.2018 wird von der Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates abgesetzt. Diesbezüglich wird auf § 93 Abs. 3 K-AGO verwiesen, wonach der Bürgermeister verpflichtet ist, Prüfungsberichte des Kontrollausschusses spätestens auf die Tagesordnung der dem Beschluss des Ausschusses folgenden übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Im Rahmen der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes stellt Herr GR Mag. Krappinger einen Antrag zur Geschäftsbehandlung, die Sitzung zu unterbrechen, um mit den Mitgliedern des Kontrollausschusses, dem Gemeindevorstand und dem Amtsleiter unter Ausschluss der Öffentlichkeit ein Gespräch zu führen.

Gleichzeitig überreicht Herr Vzbgm. Philipp Kulterer dem Vorsitzenden einen schriftlichen Antrag zur Geschäftsbehandlung, der wie folgt lautet:

Die Freiheitlichen in Ossiach

Ossiach, am 02.07.2018

An den

Gemeinderat der Gemeinde Ossiach

ANTRAG zur Änderung der Geschäftsordnung

Gemäß § 41 K-AGO stellt die Gemeinderatsfraktion
der Freiheitlichen in Ossiach folgenden Antrag.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Den Tagesordnungspunkt 18.)
Kassenprüfungsbericht

unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu Verhandeln

2/3 Mehrheit notwendig, keine Wechselrede

Begründung:

In diesem Bericht geht es um Personalangelegenheiten der Gemeinde Ossiach. Da im Vorfeld schon sehr viele negative Berichterstattungen der Gemeinde und seiner Organe verbreitet wurden und zum Schutze dieser selbigen, wird der Antrag eingebracht diesen TOP unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Dies ist laut § 36 K-AGO möglich und auch erwünscht.

Der mündliche Antrag zur Geschäftsbehandlung wird daraufhin mit 11 gg. 0 Stimmen beschlossen, über den schriftlichen Antrag zur Geschäftsbehandlung erfolgt keine Abstimmung mehr und wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zurückgezogen, dass der gegenständlichen Tagesordnungspunkt ohnehin bereits abgesetzt ist.

Nun kommt es zur beschlossenen Sitzungsunterbrechung.

Nach rund 15 Minuten erklärt der Vorsitzende die Fortsetzung der Sitzung und stellt fest, dass er bereits Schritte zur strafrechtlichen Prüfung vorbereitet hat. Herr GR Mag. Krappinger verlangt, dass die Aussage des Bürgermeisters „ich habe bereits Schritte zur strafrechtlichen Prüfung vorbereitet“ zu Protokoll genommen wird.

Aufgrund von störenden Zwischenrufen des Zuhörers Dkfm. Krappinger unterbricht der Vorsitzende zum Zwecke der Wiederherstellung eines geordneten Sitzungsverlaufes kurzfristig die Sitzung.

Nach wenigen Minuten wird die Sitzung mit dem nächsten Tagesordnungspunkt fortgesetzt.

**Zu Punkt 19 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Aufhebung GR-Beschluss vom 10.04.2018 (Punkt 4, Abs. 2 – Nachwahl Ausschuss
„Grüne“)**

Berichterstattung durch den Bürgermeister:

In der letzten Sitzung des Gemeinderates am 10.04.2018 hat die Gemeinderatsfraktion „Die Grünen Ossiach – Grüne“ gemäß § 26 der K-AGO für die Nachwahl (Umbesetzung) in den Ausschüssen der Gemeinde Ossiach folgenden **Wahlvorschlag** eingebracht, der nun von der Gemeinderätin dieser Fraktion, Frau Mag.^a Marie Lenoble, im Rahmen der heutigen Sitzung des Gemeinderates unterfertigt, vom Vorsitzenden verlesen wird und wie folgt lautet:

Ausschuss für Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Infrastruktur der Gemeinde Ossiach

Mag.^a Marie Lenoble für DI Oliver Hönigsberger

Ossiach, am 10. April 2018

Danach erklärt der Vorsitzende und Bürgermeister gemäß § 26 Abs. 3 der K-AGO die auf dem Wahlvorschlag angeführte Person als für gewählt.

Vermerk der Amtsleitung:

Aufgrund der Bestimmungen der K-AGO darf die Abberufung eines Ausschussmitgliedes nur erfolgen, wenn der diesbezügliche Wahlvorschlag von mehr als der Hälfte der Mitglieder jener Gemeinderatspartei, auf deren Wahlvorschlag das Mitglied gewählt worden ist, eingebracht wird.

Nachdem dies in der letzten Sitzung des Gemeinderates nur von einem Mitglied der Grünen erfolgt ist, wurde diesbezüglich eine Rechtsauskunft beim Amt der Kärntner Landesregierung eingeholt, welche am 14.06.2018 im Gemeindeamt Ossiach eingelangt ist.

*Nach Beendigung der Berichterstattung verliest der Vorsitzende die oben zitierte Rechtsauskunft vom 30.05.2018, Zahl 03-FE 2-33/1-2018, worauf der Gemeinderat auf seinen **ANTRAG** folgenden **BESCHLUSS** fasst,
der Gemeinderat möge beschließen:*

Der Beschluss des Gemeinderates Ossiach vom 10.04.2018, wonach der Bürgermeister Frau Mag.^a Marie Lenoble als Mitglied im Ausschuss für Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Infrastruktur der Gemeinde Ossiach für gewählt erklärt hat, wird aufgrund der Rechtsauskunft des Amtes des Kärntner Landesregierung vom 30.05.2018, Zahl 03-FE 2-33/1-2018, aufgehoben.

Somit bleibt weiterhin Herr GR DI Oliver Hönigsberger für die GRÜNEN Mitglied in diesem Ausschuss.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt wird ohne Wechselrede abgeschlossen.

**Zu Punkt 20 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Carinthischer Sommer, Ansuchen Sondersubvention Carinthische Wassermusik
2018, Bericht**

Der gewählte Berichterstatter und Bürgermeister führt aus:

Mit Eingabe vom 18.04.2018 hat der Carinthische Sommer unter Vorlage eines Konzeptes um eine Projektsondersubvention für die Carinthische Wassermusik 2018 in Höhe von € 7.000,00 angesucht.

Am 27.04.2018 hat hinsichtlich Unterstützung dieser Veranstaltung durch die Gemeinde Ossiach eine Besprechung stattgefunden, dessen Ergebnis dem im Sitzungsakt aufliegenden Protokoll zu entnehmen ist.

Nach ausführlicher Beratung und Diskussion, an der sich alle Mitglieder des Gemeindevorstandes beteiligen, hat der Gemeindevorstand Ossiach in seiner Sitzung am 15.05.2018 mit 3 gg. 0 Stimmen den Beschluss gefasst, dem Carinthischen Sommer folgendes mitzuteilen:

Unter Bezugnahme auf das Ansuchen des Carinthischen Sommers vom 18. April 2018 um die Gewährung einer Projektsondersubvention für die Durchführung der Carinthischen Wassermusik am 14. Juli 2018, wird seitens der Gemeinde Ossiach auf den Beschluss des Gemeinderates Ossiach vom 27.10.2016 hingewiesen, wonach für die Eröffnung des Carinthischen Sommers 2016 in Form der Carinthischen Wassermusik eine E I N - M A L I G E Sondersubvention gewährt wurde. Dieser Beschluss ist für die Gemeinde Ossiach nach wie vor bindend.

Aus diesem Grunde kann dem Ansuchen um eine Projektsondersubvention für die Carinthische Wassermusik 2018 in Höhe von € 7.000,00 nicht näher getreten werden.

Selbstverständlich ist die Gemeinde Ossiach gerne bereit, für die Durchführung dieser Veranstaltung Hilfestellung im organisatorischen Bereich auf der Grundlage der Besprechung vom 27.04.2018 anzubieten und zu gewähren.

Seitens der Gemeinde Ossiach wird mit Bedauern festgestellt, dass durch die Ausweitung der Spielstätten auf weite Teile Kärntens, die Anzahl der in Ossiach stattfindenden Veranstaltungen des Carinthischen Sommers ständig im Sinken begriffen ist.

Für Lager- und Manipulationszwecken steht dem Carinthischer Sommer überdies schon seit vielen Jahren eine entsprechend große Fläche im Stiftsstall Ossiach, in dem auch der Bauhof der Gemeinde Ossiach untergebracht ist, zur Verfügung.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Veranstaltungen immer mehr von Ossiach als Gründungsort des Carinthischen Sommers wegbewegen, ist es aus Sicht der Gemeinde Ossiach zu hinterfragen, ob eine so große Fläche, die mehr oder weniger nur mehr als Depot für den Fundus des Carinthischen Sommers dient und das für sämtliche Veranstaltungen in Kärnten, in dieser Art und Größe in Ossiach überhaupt noch notwendig und vertretbar ist.

In diesem Zusammenhang wäre nach Ansicht der Gemeinde Ossiach bei einer Verringerung der Pachtfläche – die Gemeinde wäre durchaus bereit, den frei werdenden Teil zu übernehmen - durchaus Einsparungspotential erkennbar.

Hinsichtlich des immer wieder kehrenden Subventionsthemas erlaubt sich die Gemeinde darauf hinzuweisen, dass trotz der merklich rückläufigen Veranstaltungen die Subventionshöhe dennoch nicht verändert wurde und immer noch einer Kopfquote von rund € 10 je Einwohner entspricht. Der Gemeinde Ossiach ist keine andere Gemeinde in Kärnten bekannt, die den Carinthischen Sommer mit einer Direktförderung in Höhe dieser Kopfquote unterstützt.

Darüberhinaus wird seit jeher dem Carinthischer Sommer die anfallende Vergnügungssteuer in Form einer Wirtschaftsförderung vergütet. Diese indirekte Förderung wird als Selbstverständlichkeit angesehen, sollte jedoch nicht in Vergessenheit geraten und bedarf so zumindest in regelmäßigen Abständen einer Erwähnung.

Dieser Beschluss wird dem Gemeinderat Ossiach in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat nimmt diesen Beschluss des Gemeindevorstandes Ossiach vom 15.05.2018 mit 11 gg. 0 Stimmen zustimmend und ohne Diskussion zur Kenntnis.

**Zu Punkt 21 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Ao. Vorhaben Straßenbaumaßnahmen 2018-2018, Finanzierungsplan**

Berichterstattung durch den Vorsitzenden:

Anlässlich der letzten Überprüfung der außerordentlichen Vorhaben durch die Aufsichtsbehörde des Landes Kärntens am 23.05.2018 wurde vereinbart, dass das gegenständliche Vorhaben, welches einerseits witterungsbedingt im Jahr 2017 nicht mehr abgeschlossen werden konnte und sich andererseits im Volumen verringert hat, erst im Jahr 2018 endgültig fertiggestellt und ausfinanziert wird. Daher empfahl die Aufsichtsbeamtin diesbezüglich noch einen Gemeinderatsbeschlusses herbeizuführen, um im Jahr 2018 die Bedarfszuweisung aus dem Jahr 2017 noch abrufen zu können.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Der Beschluss im Gemeinderat erfolgt über die Empfehlung der Aufsichtsbehörde, vor allem auch deshalb, weil sich nun das Vorhaben über 2 Jahre erstreckt und sich auch die Finanzierungssumme geändert (verringert) hat.

Die finanziellen Vorkehrungen sind im 1. Nachtragsvoranschlag bereits getroffen, auch scheint dieses Projekt im mittelfristigen Investitionsplan 2018 – 2022 auf.

Die Finanzierung erfolgt im Sinne des tieferstehend angeführten Finanzierungsplanes.

*Nach diesem Bericht erläutert der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 22.06.2018, der wie folgt lautet ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die Änderung des gegenständlichen am 11.07.2017 als „Straßenbaumaßnahmen 2017“ beschlossenen Projektes mit einem Volumen von ursprünglich € 55.000,00, welches witterungsbedingt im Jahr 2017 nicht mehr fertiggestellt werden konnte, auf nunmehr € 46.700,00 wird im Sinne des nachstehend angeführten, überarbeiteten Finanzierungsplanes beschlossen.

Änderung Finanzierungsplan „Straßenbaumaßnahmen 2017-2018“

	Ausgaben bisher	Gekürzt um	Ausgaben neu
Straßenbaumaßnahmen 2017-2018	55.000,00	-8.300,00	46.700,00
Summe Ausgaben	55.000,00	-8.300,00	46.700,00

Straßenbaumaßnahmen 2017	Einnahmen bisher	Gekürzt/Erweitert	Einnahmen neu
Bedarfszuweisungen 2017	43.000,00	0,00	43.000,00
RegF-Darlehen 2017	9.800,00	-9.800,00	0,00
Sonstige Einnahmen (Interessentenbeitrag Grabner)	2.200,00	+1.500,00	3.700,00
Summe Einnahmen	55.000,00	-8.300,00	46.700,00

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

In Anbetracht der umfangreichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** abgeschlossen.

**Zu Punkt 22 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Ao. Vorhaben Straßeninfrastrukturprojekte 2017 - 2018, Finanzierungsplan**

Der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter führt aus:

Anlässlich der letzten Überprüfung der außerordentlichen Vorhaben durch die Aufsichtsbehörde des Landes Kärntens am 23.05.2018, wurde festgestellt, dass sich auch dieses Vorhaben über mehrere Jahre erstreckt und deshalb erst im Jahr 2018 abgeschlossen und ausfinanziert wird. Es Bedarf daher auch eines Gemeinderatsbeschlusses im Jahr 2018 für die Änderung bzw. Erweiterung des am 11.07.2017 beschlossenen Finanzierungsplanes.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Der Beschluss im Gemeinderat erfolgt einerseits über die Empfehlung der Aufsichtsbehörde, ist aber andererseits ohnehin notwendig, da auch im Jahr 2018 eine BZ dafür vorgesehen ist und somit der am 11.07.2017 beschlossene Finanzierungsplan einer Änderung bzw. Erweiterung bedarf. Das gegenständliche Projekt ist im mittelfristigen Investitionsplan 2018-2022 enthalten. Die finanziellen Vorkehrungen für dieses Vorhaben sind im 1. Nachtragsvoranschlag bereits getroffen.

Nach Abschluss der Berichterstattung legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 22.06.2018 dar, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:

Der ursprüngliche Finanzierungsplan (v. 11.07.2017) für das gegenständliche Projekt war auf € 63.000,00 ausgerichtet und erfährt nun eine Änderung bzw. Erweiterung im Sinne des nachstehend angeführten Finanzierungsplanes, der unter einem beschlossen und der Aufsichtsbehörde in dieser Form vorgelegt wird:

**Änderung bzw. Erweiterung Finanzierungsplan
„Straßeninfrastrukturprojekte 2017-2018“**

	Ausgaben bisher	Erweitert um	Ausgaben neu
Straßeninfrastrukturprojekte 2017-2018	63.000,00	+7.900,00	70.900,00
Summe Ausgaben	63.000,00	+7.900,00	70.900,00

Straßeninfrastrukturprojekte 2017-2018	Einnahmen bisher	Gekürzt/Erweitert	Einnahmen neu
Bedarfszuweisung 2017	47.000,00	0,00	47.000,00
Bedarfszuweisung 2018	0,00	+15.000,00	15.000,00
Kommunaler Investitionszuschuss 2017	11.000,00	-11.000,00	0,00
Beitrag Kärnten Mitte 2017	5.000,00	-5.000,00	0,00
Förderung AdKLR 2017	0,00	+8.900,00	8.900,00
Summe Einnahmen	63.000,00	+7.900,00	70.900,00

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Angesichts der ausführlichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Beratungsprozess** abgehandelt.

Zu Punkt 23 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber (GR Engelbert Matschnig und GR Gregor Huber wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend die Ersatzmitglieder Gernot Prinz und Bruno Pedretschner)
Wanderwegvereinbarungen Engelbert Matschnig und Hermann Huber, Änderung

Berichterstattung:

Die Wanderwegvereinbarungen mit den damaligen Grundeigentümern Engelbert Matschnig sen. und Hermann Huber wurden in den Jahren 1992 bzw. 1998 abgeschlossen und letztmalig im Jahr 2004 mit diesen beiden Vertragspartnern in einem 2. Nachtrag verlängert. In der Zwischenzeit haben sich die Besitzverhältnisse geändert. Somit somit diese Vereinbarungen nun mit den neuen Besitzern (Besitznachfolgern) abzuschließen.

Vermerk der Amtsleitung:

Es wird vorgeschlagen, die Wanderwegvereinbarungen mit den beiden Grundeigentümern auf Basis der aktuellen Vereinbarungen neu abzuschließen, wie es beispielweise im Jahr 2015 beim Besitzwechsel Yvonne Fischer – Sandra Kulterer geschehen ist.

Die Entschädigung wird auf Basis der in den Ursprungsverträgen festgelegten Sätzen unter Berücksichtigung der aktuellen Wertsicherung auf Eurobeträgen je Laufmeter benützter Weglänge aufgerechnet und sollten so in den neuen Verträgen Berücksichtigung finden.

Nach diesem Kurzbericht bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 02.07.2018 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
 der Gemeinderat möge beschließen:

Die einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildenden Wanderwegvereinbarungen zwischen der Gemeinde Ossiach und den Grundeigentümern Engelbert Matschnig jun. und Gregor Huber tragen die Bezeichnungen „Beilagen a + b GR-02.07.2018/TOP 23“ und werden in der vorliegenden Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt eine **Wortmeldung** von **Herrn Vzbgm. Pirker**.

Damit ist die Tagesordnung bis auf den Punkt 24, der in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln ist, erschöpft. Der Bürgermeister dankt den Zuhörern für ihr Interesse und

ersucht diese, für die Abarbeitung des Tagesordnungspunktes „Personalangelegenheiten“, den Saal zu verlassen.

Über den Tagesordnungspunkt 24 „PERSONALANGELEGENHEITEN“ wird unter der laufenden Nummer 2a/2018 ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Nach Abarbeitung des Sitzungsprogrammes werden noch kurz folgende Punkte besprochen:

Herr **Vzbgm. Lorenz Pirker** erkundigt sich nach dem Bericht der diesjährigen Wildbachbegehung. Dazu stellt der Amtsleiter fest, dass in diesem Jahr erstmalig die Wildbachbegehung von einer externen Firma durchgeführt wurde und derzeit noch kein Bericht vorliegt.

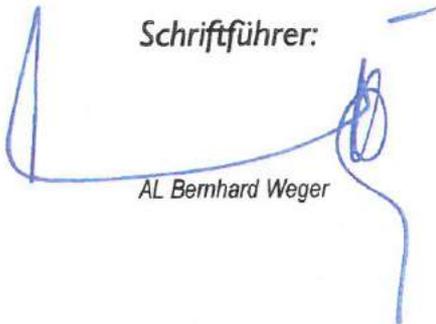
Ein weiterer Punkt ist die Pflege des Slow-Tracks am Bleistätter Moor, diesbezüglich gibt es Wortmeldungen von **Herrn Vzbgm. Pirker** und **Frau GR Mag.^a Lenoble**.

Herr GR Robert Puschl weist auf die Notwendigkeit hin, im Bereich des südseitigen Flutungsbeckens sowie des dort befindlichen Parkplatzes eine WC-Anlage vorzusehen.

In diesem Zusammenhang stellt **der Bürgermeister** mit Nachdruck fest, dass dies seitens der Gemeinde Ossiach während des gesamten Projektlaufes vehement gefordert wurde und auch ursprünglich im Nachnutzungskonzept enthalten war, aber nun anscheinend aus finanziellen Gründen kein Thema mehr ist.

Nun schließt der Vorsitzende mit Dankesworten für die rege und konstruktive Mitarbeit die Sitzung und lädt traditionsgemäß zum einem Umtrunk ein, und zwar diesmal in die Ossiacher Dorfstub'n.

Schriftführer:



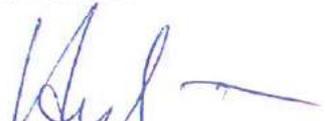
AL Bernhard Weger

Protokollprüfer:



Vzbgm. Philipp Kulterer

Vorsitzender:



Bgm. Johann Huber



GR DI Oliver Hönigsberger